

Adel und Nicht-Adel in epigraphischen Zeugnissen des Mittelalters

VON RÜDIGER FUCHS

»Spricht der Polier: Nu bloß noch das eine:
Herr Schultze, wohin mit dem Leichensteine?
[...] Und Ritter?
Nu, Ritter, ein Stücker sieben,
Ich hab ihre Namens aufgeschrieben,
bloß wo sie gestanden, da sind ja nun Löcher:
Ein Bredow, ein Ribbeck, zwei Rohr, drei Kröcher,
wo soll ich sie stell'n?«¹⁾

Dem Grabmalschänder bereitete die Identifizierung der leichtfertig beiseitegeworfenen Grabdenkmäler als solchen von Nonnen und Rittern offenbar keine Schwierigkeiten; anhand der Grabbilder²⁾ ließ sich ihre Unterscheidung problemlos bewerkstelligen. Aber kannte der Polier vielleicht auch die Wappen und anhand dieser die Familien, ihre Namen und ihren Stand, oder hat er Rang und Namen der Verstorbenen nur aus den Inschriften

Dem Herausgeber Dr. Kurt Andermann sei für seine kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit der Vorlage herzlich gedankt; sie hat durch seine mannigfaltigen Anregungen und Korrekturen eine gern angenommene Verbesserung erfahren. Hilfe durch Diskussion bot Dr. Sebastian Scholz, Mainz; diverse Materialien zum Hagenhausener Stein sind Professor Dr. Renate Neumüllers-Klauser, Heidelberg, zu verdanken.

1) Theodor FONTANE, Kirchenumbau (Bei modernem Gutswechsel), in: Sämtliche Werke. Romane, Erzählungen, Gedichte, 14 Bde., Darmstadt 1962–1969, hier 6, S. 374.

2) Im ganzen noch immer gültig Otilie RADY, Das weltliche Kostüm von 1250–1410 nach Ausweis der figürlichen Grabmäler im mittelhheinischen Gebiet, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1922 (Privatdruck Dachau 1976); Robert-Walter HORST, Die deutschen Rittergrabmäler der Gotik als künstlerische Bildquellen zur historischen Waffenkunde, Diss. phil. Bonn 1923; Alexander FRHR. VON REITZENSTEIN, Der Ritter im Heergewäte. Bemerkungen über einige Bildgrabsteine der Hochgotik, in: Studien zur Geschichte der europäischen Plastik. Festschrift für Theodor Müller, München 1965, S. 73–91; Eberhard FRHR. SCHENCK ZU SCHWEINSBERG, Die Wandlung des Adelsbildes in der Kunst, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), Deutscher Adel 1430–1555 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1) Darmstadt 1965, S. 1–23; Helfried VALENTINITSCH, Die Aussage des spätmittelalterlichen Grabmals für die adelige Sachkultur, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 5 – Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Sbb. 400) Wien 1982, S. 273–292.

abgelesen? Bilder und Wappen werden dem Landes- und Ortskundigen hinreichend bekannt sein; der Fremde dagegen muß außer dem Bild – sofern es vorhanden und differenzierbar ist – auch die Inschrift lesen. Und in der Tat gibt diese über die Person und ihren Stand gewöhnlich erschöpfend Auskunft. Ernst Schubert ist zuzustimmen, wenn er in seinem Reichenauer Diskussionsvotum³⁾, dem diese der Tagung nachgetragene Studie ihre Entstehung verdankt, den Grabdenkmälern und ihren Inschriften⁴⁾ einen hohen sozialgeschichtlichen Quellenwert zumißt, einen Quellenwert, der sich in erster Linie aus den dort verwendeten Begriffen ergibt, sofern dem Kundigen nicht schon der Familienname für eine ständische Zuordnung genügt. Finden in den Texten Titel wie *miles*, *armiger*, *ritter* und *edelknecht* oder Epitheta wie *generosus*, *strenuus*, *wohlgeboren* oder *fest* Verwendung, so kann kein Zweifel über adlige Standeszugehörigkeit bestehen, auch nicht, wenn möglicherweise aus Rücksichten der Frömmigkeit sonstige Attribute adligen Standes wie Rüstung und Waffen nicht gezeigt werden⁵⁾.

Aus der Verbindung von Bildern und Inschriften ergibt sich, daß es für den Ausdruck adliger Standeszugehörigkeit einen positiven Merkmalskatalog gegeben hat, einen Code, der nicht nur von den Zeitgenossen, sondern ebenso von der Nachwelt und selbst noch heutzutage verstanden wird. Für das Erscheinungsbild der Grabfiguren ist eine Deutung dieses Codes bereits von der älteren kunsthistorischen Literatur geleistet worden. Der vorliegende Beitrag kann zwar in der sozialgeschichtlichen Diskussion um Adel beziehungsweise Nicht-Adel⁶⁾ nicht unmittelbar Stellung beziehen, doch will er den diesbezüglichen Nutzen der epigraphischen Forschung und des inzwischen auf nahezu fünfzig Bände angewachsenen deutschen Inschriftenwerks⁷⁾ sowie einiger weniger, in der Textdarbietung ähnlich zuverlässiger Editionen deutlich machen⁸⁾.

3) Ernst Schubert im Protokoll Nr. 367 (des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte e.V.) über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 6. bis 9. Oktober 1998 (Konstanz 1999) S. 37. Schubert bezog sich insbesondere auf die Edition der Inschriften Deutschlands und Österreichs durch die Akademien der Wissenschaften in der Reihe ›Die Deutschen Inschriften‹ (im folgenden DI).

4) Stellvertretend für eine umfangreiche, jedoch oft nicht sehr systematische Literatur seien genannt Anneliese SEELIGER-ZEISS, Grabstein oder Grabplatte? Anfragen zur Terminologie des mittelalterlichen Grabmals, in: Walter KOCH (Hg.), Epigraphik 1988. Referate und Round-table-Gespräche (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der Inschriften des Deutschen Mittelalters 2 – Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 213) Wien 1990, S. 283–291; Gerhard SCHMIDT, Zur terminologischen Unterscheidung mittelalterlicher Grabmaltypen, in: KOCH (wie oben) S. 293–304. Mehr auf Österreich ausgerichtet ist VALENTINITSCH (wie Anm. 2); vgl. auch die Titel in Anm. 37.

5) Sprechender Beleg dafür sind die Grabbilder des Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und seiner Familie in Babenhausen, vgl. Sebastian SCHOLZ (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Darmstadt und der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau (DI 49) Wiesbaden 1999, Nr. 64–67 und S. XXVIIff. Mit standesspezifischen Epitheta arbeitet auch Klaus KRÜGER, Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600) (KielHistStud 40) Stuttgart 1999, S. 145ff.

6) Vgl. den Beitrag von Karl-Heinz SPIESS in diesem Band S. 1–26.

7) Vgl. Walter KOCH, 50 Jahre Deutsches Inschriftenwerk (1934–1984). Das Unternehmen der Akademien und die epigraphische Forschung, in: Karl STACKMANN (Hg.), Deutsche Inschriften. Vorträge und Be-

Eine sachkundige und zuverlässige Edition ist bei epigraphischen Quellen so wichtig wie bei urkundlichen, weil eine nachträgliche Prüfung der Textgrundlage an den weit verstreuten Denkmälern im Einzelfall kaum zu leisten ist und angesichts einer im ganzen doch eher geringen Materialdichte jeder Lese- und mithin Deutungsfehler Folgen für das gewonnene Ergebnis haben müßte⁹⁾; die Beschränkung der Quellengrundlage auf ›Die deutschen Inschriften‹ soll also dazu beitragen, falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden. Ein Wormser Fall mag die Problematik verdeutlichen: Auf der Grabplatte der Äbtissin Lieba zum Guldenring¹⁰⁾ glaubte Alfred Weckerling vor mehr als hundert Jahren vor dem Namen der Verstorbenen das Epitheton *nobilis* lesen zu können¹¹⁾. Tatsächlich steht dort aber statt eines *n* ein *b* der gotischen Minuskel, dessen Bogen unten rechts nicht – wie dieses bei einem *n* zu erwarten wäre – eine Brechung aufweist; bei dem Buchstabenbestand *hobili* handelt es sich folglich um eine Abkürzung, die mit *ho(nora)bili(s)* aufzulösen ist¹²⁾.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich hinsichtlich der Würdigung von Zeugnissen, die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden sind, und zwar nicht allein mit Rücksicht auf die zeitliche Eingrenzung des Themas, sondern auch deshalb, weil mit der verbreiteten Übernahme von davor ganz auf den Adel beschränkten Begriffen in die Grabinschriften des Bürgertums eine terminologische Aufweichung einsetzt, die dem traditionellen Merkmalkatalog seine Eindeutigkeit nimmt, ohne daß daraus auch gleich auf eine Überwindung der Standesschranken geschlossen werden dürfte. So werden zwei Worm-

richte (AbhhAkadWissGött 3. F. 151) Göttingen 1986, S. 15–45; Walter KOCH, Literaturbericht zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Epigraphik (1976–1984) (MGH Hilfsmittel 11) München 1987; Walter KOCH, Literaturbericht zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Epigraphik (1985–1991) (MGH Hilfsmittel 14) München 1994.

8) Andrea NISTERS-WEISBECKER, Grabsteine des 7.–11. Jahrhunderts am Niederrhein, in: BonnJbb 183 (1983) S. 175–326; Genealogia oder Stammregister der durchläuchtigen hoch- und wohlgeborenen Fürsten, Grafen und Herren des uhralten hochlöblichen Hauses Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien kolligirt, gerissen und beschrieben durch Heinrich DORSEN, Malern von Altweilnau Anno 1632 (VeröffKommSaarlLdGVolksforsch 9) Saarbrücken 1985; Eberhard J. NIKITSCH, Die Stadtkirche Michelstadt als Begräbnisstätte, in: Michelstadt – 500 Jahre Stadtkirche, Michelstadt 1991, S. 99–159; Karl KOSEL, Der Augsburger Domkreuzgang und seine Denkmäler, Sigmaringen 1991; KRÜGER (wie Anm. 5).

9) Die Prüfung der Textgrundlage und ihre quellenkundliche Einordnung ist unerlässlich. Gerade das Fehlen standesspezifischer Auszeichnung in Grabinschriften kann oft der Lückenhaftigkeit kopialer Überlieferung angelastet werden, vgl. etwa Harald DRÖS (Bearb.), Die Inschriften des Landkreises Göppingen (DI 41) Wiesbaden 1996, Nr. 36, 45 und weitere; in anderen Fällen wurden sie notiert und sind auch auf erhaltenen zeitgenössischen Denkmälern derselben Familie und derselben Region gut dokumentiert, Nr. 13, 23, 32 und weitere.

10) Rüdiger FUCHS (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Worms (DI 29) Wiesbaden 1991, Nr. 250.

11) Alfred WECKERLING, Grabdenkmäler und Grabschriften im Paulus-Museum zu Worms, in: Quartalblätter des Historischen Vereins des Großherzogthums Hessen NF 1 H. 8 (1892) S. 230–233, hier S. 231, Nr. 3.

12) Ein ähnlicher Fall in Majuskelschrift findet sich auf der Grabplatte des Vikars Peter Luff († 1499), vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 344.

ser Ratsherren 1592 und 1635 als *ehrenfest (und) fürsichtig* bezeichnet, ein Mainzer Domkapitelsfaktor in Gernsheim 1635 als *ehrenfest*¹³⁾; dem steht aber entgegen, daß die Titulierung als *ehrenfest* ursprünglich dem Adel vorbehalten war, und dem entsprechend sind etwa die zahlreichen Belege für *ehrenfest*, *fest* und andere sinngemäße Termini auf den Denkmälern im Kreis Ludwigsburg ausnahmslos auf Adlige bezogen¹⁴⁾. Das Epitaph des Geislinger Pflegers Jörg Schermer († 1587) knüpft mit der Titulatur *edel und ernvöst* an adellsspezifische Epitheta an¹⁵⁾, die ihm indes nach der Reichsadelsbestätigung für seine Familie (1552) tatsächlich zustanden. In Einzelfällen werden entsprechende Befunde zu diskutieren sein.

Des weiteren muß sich die Interpretation auf Selbstzeugnisse¹⁶⁾ konzentrieren, das heißt auf Denkmäler und Objekte, deren Entstehung in der Verantwortung der titulierten Person selbst, ihrer Familie oder einer ihr eng verbundenen Institution gelegen hat. Nur eine hinreichende Nähe des Objekts zur Lebenszeit des Memorierten garantiert eine verlässliche Information, denn Denkmäler, die wesentlich später nachgefertigt wurden, können hinsichtlich des Standes möglicherweise falsche oder sogar bewußt unzutreffende – und insofern auch wieder vielsagende – Nachrichten vermitteln; unter Umständen ist nämlich mit dem Bemühen um eine rückwirkende ständische Aufwertung einer Familie zu rechnen¹⁷⁾. Indes sind derart gefälschte oder verfälschte Denkmäler eher selten, allerdings läßt sich die von ihnen mitgeteilte Information wiederum nur ausnahmsweise anhand anderer Quellen überprüfen. Jedoch charakterisieren Inschriften, die mit größerer zeitlicher Distanz entstanden sind, oder spätere Gedenkinschriften auch unabhängig von eventuell nachträglich »verbessernden« Absichten gewöhnlich ein anderes Bild als zeitgenössische Grabinschriften, die stets einer gewissen Kontrolle unterlagen und insofern von einem authentischen Dekorament des Standes bestimmt sind. Wenn etwa Abt Heinrich (von Bruch) von St. Maximin bei Trier in einer offensichtlich nach 1523 entstandenen Inschrift beim Hospital der Abtei als *soboles gentis generosa Paludis* bezeichnet wird¹⁸⁾, so

13) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) S. LXXXII und Nr. 554, 690 und 687. Für ein ganz anders geschichtetes Material im Landkreis Göppingen ermittelte Harald Drös, daß das adellsspezifische »Herr«, das im Spätmittelalter auch von Geistlichen beansprucht wurde, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ebenso in die Grabinschriften von Bürgerlichen Eingang fand, vgl. DRÖS (wie Anm. 9) S. XXXVI.

14) Anneliese SEELIGER-ZEISS (Bearb.), Die Inschriften des Landkreises Ludwigsburg (DI 25) Wiesbaden 1986, Nr. 27, 109, 160, 239 und weitere, *fest* seit 1473?, *ehrenfest* seit nach 1498, sicher ab 1531.

15) DRÖS (wie Anm. 9) Nr. 323.

16) Es entfallen etwa *cives* von Urkundeninschriften, vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 26 (1184), und *MAGISTER CIVIVM* auf Maßen, Nr. 49 (1278); ebenso *BVRGER* als Besitzvermerk einer Glocke, vgl. Yvonne MONSEES (Bearb.), Die Inschriften des Rheingau-Taunus-Kreises (DI 43) Wiesbaden 1997, Nr. 146.

17) Vgl. unten S. 392–395 (Dalberg-Grabplatte 1204) und 395–398 (Rech-Grabstein 1127/32).

18) Stadtbibliothek Trier, Handschrift 1629/399 (Nikolaus NOVILLANIUS, Gesta abbatum S. Maximini) fol. 47; Johannes Nikolaus von HONTHEIM, Prodrromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae [...] in duas partes distributa, Augsburg 1757, S. 1020f.; Franz Xaver KRAUS, Die christlichen Inschriften

darf dieses nicht mit der Verwendung des Epithetons *generosus* auf älteren Grabdenkmälern des hohen Adels gleichgesetzt werden¹⁹⁾. Die Grabinschrift des gleichen Abtes von 1258 schweigt wie die meisten ihrer Zeit hinsichtlich der Herkunft des Verstorbenen und hebt stattdessen seine moralischen Qualitäten und seine Verdienste hervor²⁰⁾.

Die Erstellung und Bewertung eines Merkmalkataloges verkompliziert sich obendrein durch eine Vielfalt regionaler Differenzierungen. Wenn etwa im weiteren Mittelrheingebiet für eine Reihe von Begriffen verlässliche ständische Zuordnungen möglich sind, müssen diese nicht ohne weiteres auf andere Regionen des Reiches übertragbar sein; dort können für Adel und Nicht-Adel unter Umständen ganz andere Begriffe gelten, können die scheinbar vertrauten Titulaturen ganz andere ständische Gruppen bezeichnen. Für einen Teil der Merkmale wird man daher eine nur eingeschränkte Trefferquote in Kauf nehmen müssen.

Ob eine mit einem Denkmal bedachte Person adligen Standes war, läßt sich an Indizien ablesen, die bisweilen für sich allein, bisweilen aber auch erst in Verbindung mit anderen Merkmalen sicheren Aufschluß geben. Gewißheit vermitteln nur Angaben über die Herkunft aus einer adligen Familie und darin gründende Funktionen sowie über die Zugehörigkeit zu entsprechenden Personenverbänden. Eine Deutung epigraphischer Zeugnisse hat freilich stets auch die Art und den Standort eines Denkmals mit den darin erkennbaren Indizien zu berücksichtigen und auf mögliche ständische Interferenzen zu überprüfen. Als diesbezügliche Merkmale für adligen Stand können im einzelnen gelten²¹⁾: 1. entsprechende Geburt respektive Abstammung; 2. der Besitz von Lehen und damit verbundene Dienstpflichten; 3. Grundbesitz mit Herrschaftsrechten, Herrschaftsmittelpunkt und davon abgeleitetem Namen; 4. Rittertum und die Mitgliedschaft in Adelsgesellschaften; 5. Stiftsfähigkeit; 6. das äußere Erscheinungsbild; 7. die Heraldik; 8. die zur Schau getragene Lebensweise; 9. Gesinnung und Tugenden; und dergleichen mehr. Es freilich ist kaum zu erwarten, daß in epigraphischen Zeugnissen diese Merkmale sich immer alle gleichzeitig zum Sprechen bringen lassen, und sie werden auch nicht immer idealtypisch separiert erscheinen oder getrennt zu erörtern sein.

Bevor die spätmittelalterlichen Verhältnisse näher in den Blick gefaßt werden, soll aber noch auf ältere Traditionen und auf den Gang der Entwicklung hinsichtlich standesspezi-

der Rheinlande 2: Von der Mitte des achten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, Leipzig 1894, S. 187, Nr. 383. – Dem Verfasser ist innerhalb des Deutschen Inschriftenwerks die Bearbeitung der Inschriften der Stadt Trier übertragen; in dieser Edition, die erst in einigen Jahren erscheinen wird, werden alle hier zitierten Trierer Inschriften einer ausführlichen Beurteilung und Interpretation unterzogen.

19) Die Verwendung des Begriffs und seiner deutschen Entsprechung *wohlgeboren* kann in hochadligen Grablegen wie jener des Hauses Nassau gut verfolgt werden, vgl. *Genealogia Nassau* (wie Anm. 8).

20) Vgl. *NOVILLANTUS* (wie Anm. 18) fol. 47; *VON HONTHEIM* (wie Anm. 18) S. 1021.

21) Vgl. den Beitrag von Karl-Heinz SPIESS in diesem Band S. 1–26. Fruchtbaren Gedankenaustausch zum Thema verdanke ich Frau Carola Ruth Fey M.A. (Gießen), deren Magisterarbeit ›Figürliche Grabdenkmäler als Zeugnisse mittelalterlicher Adelskultur – das Beispiel der Grafen von Katzenelnbogen und andere ausgewählte Beispiele‹ (1997) mir vorgelegen hat.

fischer Aussagen von Inschriften eingegangen werden. Daß in Grabinschriften Angaben bezüglich Abstammung und edler Geburt zu finden sind, hängt nicht allein von der Existenz eines entsprechenden Bewußtseins ab, sondern auch von den vorgegebenen Möglichkeiten der Grabmalgestaltung, von den jeweils geltenden Usancen und gebräuchlichen Dekoren.

Das mag ein Blick auf frühchristliche Gewohnheiten in Trier verdeutlichen. Die Masse der frühchristlichen Grabinschriften weist ein schlichtes Formular auf, das aus der Bezeugung des Grabes mit dem Namen des Verstorbenen, seiner Verwandtschaft, seinem Lebensalter und einem Stiftervermerk besteht; gelegentliche kleinere Erweiterungen erstrecken sich auf Epitheta, etwa *dulcissima*, oder auf eine Stiftung *pro caritate*, höchst selten jedoch auf die Angabe des Todestages. Unter 92 halbwegs verständlichen Grabinschriften aus dem Gräberfeld bei St. Matthias sind nur vier, die diesem Schema nicht entsprechen: die Cyrillus-Inschrift über die Erhebung der beiden ersten Trierer Bischöfe Eucharicus und Valerius, zwei Inschriften vermutlich des 8. Jahrhunderts – darunter der Ludubertus-Stein – und ein ungedeutetes Fragment mit Resten von Metrik²²). Ludubertus fand sein Grab bei der Coemiterialkirche aufgrund besonderer Qualifikationen, die in der Inschrift aufgezählt werden. Von einem anderen Verstorbenen heißt es *meruit regna caelestia*²³), freilich ohne daß die Gründe dafür näher ausgeführt wären. Das nördliche, im Durchschnitt der Befunde jüngere Gräberfeld zeigt eine größere Varianzbreite der Inschriften, darunter auch die inschriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem der *merita*²⁴).

Allgemein ist festzustellen, daß in einem geschlossenen Corpus wie dem der frühchristlichen Trierer Inschriften Mitteilungen über die Person, ihre Tätigkeit, ihre Verdienste und ihren Stand zunehmen. Letzteres gilt vornehmlich für Geistliche, deren Anteil an den durch Grabinschriften bezeugten Personen mit der Zeit stark zunimmt. Offenkundig machen sich hier neben einer abnehmenden Literalität in der Laienbevölkerung auch schon Einschränkungen im Begräbniswesen bemerkbar, die auf eine stärkere Regulierung der Bestattung hinausliefen und schließlich einen Rückgang der Gräber in Kirchenräumen bewirkten, was schließlich eine Abnahme der inschriftlichen Kennzeichnung des Grabplatzes zur Folge hatte²⁵). Aus dem Trierer Corpus, das insgesamt mehr als zweihundert Objekte mit erkennbaren Formularteilen umfaßt, sind nur zwei Inschriften bekannt, die

22) Vgl. Nancy GAUTHIERS, *Recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures à la renaissance carolingienne 1: Première Belgique*, Paris 1975, Nr. 19 (Cyrillus), Nr. 29A (Ludubertus), Nr. 89f. (anonym).

23) GAUTHIERS (wie Anm. 22) Nr. 89 (anonym).

24) Die Darstellung von *merita* in Grabinschriften diskutiert vornehmlich an Trierer Material Rüdiger FUCHS, *Fromme Männer in der Welt. Totenlob auf Trierer Bischofsgrabmälern des Mittelalters*, in: Wolfgang SCHMID (Hg.), *Regionale Aspekte der Grabmalforschung*, Trier 2000, S. 95–110.

25) Vgl. Sebastian SCHOLZ, *Das Grab in der Kirche. Zu seinen theologischen und rechtlichen Hintergründen in Spätantike und Frühmittelalter*, in: ZSRG.Kan 115 (1998) S. 269–306. Auf die mittlerweile sehr umfangreiche Literatur zur Memoria im ganzen kann hier nicht eingegangen werden.

außer den Namen der Eltern hinsichtlich der Abstammung etwas verraten, nämlich die bereits erwähnte für Ludubertus – *DE NOBILI GENERE*²⁶⁾ – und die für einen *Hlodericus vicarius*; dessen Stein wurde von seiner Witwe gesetzt und bezeichnet diese als *VXOR NOBELIS* (sic!), die das Denkmal *PRO AMORE TETOLVM FIERI IVSSIT*²⁷⁾.

Betrachtet man die frühen Bischofsepitaphien Galliens, so läßt sich bei zwanzig metrischen Texten eine Konzentration von Hinweisen auf eine vornehme Herkunft sowie auf eine durch *integritas* und väterliche *pietas* ausgezeichnete Amtsführung feststellen, also eine weitgehende Übernahme des klassisch-antiken senatorischen Totenlobes²⁸⁾. Offenbar kam hier eine konkurrierende Tradition des spätrömischen Adelsdenkens zum Tragen, die sich aber, so zeigt der Vergleich mit den Trierer Grabinschriften für niedere Geistliche und Laien, durchaus mit den allgemeinen Erwartungen an ein christliches Begräbnis verbinden ließ. Gegebenenfalls konnte also zur moralischen Qualität der verstorbenen Person, die es in der Grabinschrift zu rühmen galt, auch die vornehme Herkunft hinzutreten. Zu diesen eher konventionellen biographischen Aspekten in Grabinschriften gehört auch später noch der Reflex auf die Herkunft, etwa als *filius hic magni Karoli fuit imperatoris* bei Bischof Drogo von Metz († 855), als *rege fui genitus* bei Erzbischof Wilhelm von Mainz († 968) oder unter Berufung auf die *regia progenies* bei Brun von Köln († 965); Abt Wirundus von Einsiedeln († 1026) war *sanguine sat celsus*²⁹⁾. Es fällt auf, daß in diesen älteren Inschriften die vornehme Herkunft zumeist dann betont wird, wenn eine Verwandtschaft zur jeweiligen Herrschersippe gegeben war. Ob daran auch in der Grabinschrift des Grafen Siegfried von Luxemburg († 998) erinnert werden sollte, dem als Urenkel Ludwigs des Stammers *culmen generis* bescheinigt wurde³⁰⁾, bleibt ungewiß. Immerhin propagierte schon die angebliche Grabinschrift des heiligen Celsus, die kaum zwanzig Jahre davor in Trier gefunden worden war: *Qui genus atque ortum claro de stemmate traxit*³¹⁾.

26) GAUTHIERS (wie Anm. 22) Nr. 29A.

27) GAUTHIERS (wie Anm. 22) Nr. 135.

28) Vgl. Martin HEINZELMANN, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte (Beihh Francia 5) Zürich und München 1976, S. 234; im übrigen scheint es einen gallischen Sonderweg gegeben zu haben, wonach die untersuchten Bischofsepitaphien ein für Gallien spezifisches Phänomen darstellen, dessen Ergebnisse nicht auf den Rest der Christianitas übertragbar sind, S. 237.

29) KRAUS (wie Anm. 18) Nr. 296,2, 229, 583,1 und 53; Die Lateinischen Dichter des deutschen Mittelalters 5: Die Ottonenzeit (MGH Poetae 5) unter Mitarbeit von Norbert FICKERMANN hg. von Karl STRECKER, Leipzig und Berlin 1937–1939, S. 308, Nr. 48, 320, Nr. 73, 302, Nr. 41, und 331, Nr. 100.

30) KRAUS (wie Anm. 18) Nr. 392. Zur Abstammung vgl. Markus TWELLENKAMP, Das Haus der Luxemburger, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, 3 Bde., Sigmaringen 1991, hier 1, S. 475–502, v. a. S. 475–481 und Stammtafel S. 501.

31) *Translatio s. Celsi* (MGH SS 8) hg. von Georg WAITZ, Hannover 1848, S. 206; KRAUS (wie Anm. 18) Nr. 365. Die Entstehungsgeschichte dieser Inschrift ist noch nicht befriedigend geklärt; es muß sich dabei nicht notwendigerweise um eine spätantike Grabinschrift handeln, vielmehr könnte sie auch unter Erzbischof Egbert mit Fälschungsabsicht entstanden sein.

Mit Inschriften gekennzeichnete Begräbnisse in und bei Kirchen wurden seit dem 8. Jahrhundert aber nur noch Geistlichen – Mönchen, Priestern und namentlich Bischöfen – sowie einem ausgewählten Kreis von Laien zugestanden, der infolge Stiftung oder über die Vogtei einen Zugriff auf die Kirche hatte³²⁾. So konnte man Verstorbenen, die sich, wie Mathilde in Hildesheim³³⁾ oder Wernhardus in Oppenheim³⁴⁾, weder durch ein Bild noch durch einen Text ständisch zuordnen lassen, allein aufgrund ihrer prominenten Grabstellen einen exponierten Rang zuschreiben und vermuten, daß es sich bei ihnen um Stifter handelte; dergleichen ist aber in der fraglichen Zeit nur für Adlige denkbar. Die Massierung von Denkmälern zumeist kleineren Formats mit Grabinschriften von *laici* ohne weitere Charakterisierung der Person stellt im 10. und 11. Jahrhundert wohl eine Besonderheit der Kirchenlandschaft am Niederrhein dar³⁵⁾.

Erst mit der sprunghaften Zunahme von Grabmälern und anderen inschriftlichen Zeugnissen auch außerhalb des rein sakralen Bereichs – Bau- und Stifterinschriften, Gedenkinschriften und anderen – ab dem 13. Jahrhundert³⁶⁾, in denen die Differenzierung der Gesellschaft im Sinne rechtlicher und wirtschaftlicher Emanzipation des städtischen Bürgertums einerseits sowie die Formierung eines Nieder- beziehungsweise Ritteradels andererseits zum Ausdruck kommt, entsteht ein ständisches Nebeneinander, das den Vergleich zwischen Inschriftzeugnissen der adligen und der nicht-adligen Sphäre ermöglicht. Auch das seit dem 11. Jahrhundert zu belegende Grabbild kommt seit dieser Zeit immer häufiger vor und erreicht im 14. Jahrhundert den Niederadel³⁷⁾. Mithin können Denk-

32) Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man in den gedichteten Grabinschriften des 10./11. Jahrhunderts ausnahmslos auf Vertreter der Geistlichkeit und des edelfreien Adels stößt, vgl. STRECKER/FICKERMANN (wie Anm. 29) S. 281ff. Zur kirchenrechtlichen Einschränkung des Personenkreises vgl. auch SCHOLZ, Grab (wie Anm. 25).

33) Vgl. Wilhelm BERGES, Die ältesten Hildesheimer Inschriften bis zum Tode Bischof Hezilos († 1079) (AbhhAkadWissGött 3. F 131) aus dem Nachlaß hg. und mit Nachträgen versehen von Hans Jürgen RIECKENBERG, Göttingen 1983, Nr. 28.

34) Vgl. Siegrid DÜLL (Bearb.), Die Inschriften der Stadt Oppenheim (DI 23) Wiesbaden 1984, Nr. 1.

35) NISTERS-WEISBECKER (wie Anm. 8) S. 184ff. dokumentiert leider nur eine Fundverteilung nach Typen und nimmt keine Vergleiche zu Beständen außerhalb ihres Untersuchungsgebietes vor.

36) Die Zunahme von grabbezogenen Denkmälern – also vornehmlich Grabplatten – im 13. Jahrhundert wird nur immer wieder konstatiert; sie ist nie ausführlich untersucht worden. Form und Häufigkeit müssen aus dem seinerzeit zunehmenden Bedürfnis nach vermehrter Heilsfürsorge und -sicherung erklärt werden. Die Gruft deckende Platte und Grabkennzeichnung hatte im liturgischen Totengedenken eine wichtige Funktion; vgl. Rüdiger FUCHS, Die Katharinenkirche zu Oppenheim als Grablege, in: Carlo SERVATIUS, Heinrich STEITZ und Friedrich WEBER (Hgg.), St. Katharinen zu Oppenheim, Alzey 1989, S. 129–157, hier S. 137–141; mit zahlreichen Literaturangaben zur Memoria im ganzen vgl. auch Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, Von der Memoria zum Grabmal. Zum Bedeutungswandel des Totengedenkens im 13. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt 19 (1997) S. 257–285; zuletzt Sebastian SCHOLZ, Totengedenken in mittelalterlichen Grabinschriften vom 5. bis zum 15. Jahrhundert, in: MarJbKunstwiss 26 (1999) S. 37–59.

37) Vgl. etwa Kurt BAUCH, Das mittelalterliche Grabbild, Berlin und New York 1976; ebenfalls übergreifend mit reicher Literatur Hans KÖRNER, Grabmonumente des Mittelalters, Darmstadt 1997, die aller-

mäler und Inschriften hinsichtlich ständischer Fragen erst im späten Mittelalter zum Sprechen gebracht werden.

Die Konkurrenz zwischen den Ständen führte schließlich auch aufgrund von deren differenzierter Binnenstruktur zu einer Massierung von Titeln und Epitheta³⁸⁾. Zwei überschaubare und ständisch geschlossene Denkmalreihen mögen helfen, das zu verdeutlichen. Mit der Gründung einer Grablege für Dignitäre im Kreuzgang des Trierer Domes geht – verglichen mit den älteren, im Eingangsbereich der Liebfrauenkirche aufgestellten Denkmälern – um 1480 eine Erweiterung des Formulars und der Epitheta einher. Philipp von Hunolstein († 1480) präsentiert sich nicht mehr nur als *dominus* oder *venerabilis dominus*³⁹⁾, sondern als *venerabilis et nobilis dominus*; ebenso Theoderich von Kellenbach († 1480), Johannes von Finstingen († 1501), Philipp von Savigny († 1501) oder Gottfried von Walderdorff in einer Bauinschrift von 1551⁴⁰⁾. Dieser Stolz auf eine vornehme Abstammung – dem Archidiakon Otto von Breidbach († 1523) wird nachgerühmt, *STEMMATE CLARO [AC] / NOBILI* gewesen zu sein⁴¹⁾ – zieht sich durch alle Grabinschriften der Trierer Domsdignitäre, soweit sie adliger Abstammung waren, und er fehlt folgerichtig bei allen Inschriften für Vikare und Präbendare. Den Erzbischöfen genügte mehrheitlich der Name, allerdings fehlt bei Balduin nicht der Hinweis auf den kaiserlichen Bruder. Heinrich von Finstingen († 1286) wird durch seine Grabinschrift kurzerhand als *NOBILIS* bezeichnet, und der für Lothar von Metternich geplante Text spricht von einer Herkunft *EX NOBILI STEMMATE*. Den anderen genügte ihr »Amtsadel«, der bischöfliche Tugendkatalog beziehungsweise die Betonung ihrer individuellen Leistungen⁴²⁾. Unter den Epitaphien der Äbte von St. Maximin hebt nur dasjenige Abt Antons II. († 1482) die Herkunft aus einer Familie Träublein/Treublein/Drublein beziehungsweise (zum) Treubel hervor, und zwar mit der betont gelehrten Formulierung *Stemmatis ingenui Botri Argentiniensis orti*⁴³⁾.

dings beide das Massen-Problem der liegenden und später der stehenden Bildgrabmäler im Umkreis von niederem Adel und Geistlichkeit übergehen.

38) Vgl. unter anderem DRÖS (wie Anm. 9) S. XXXVI.

39) So noch für Arnold von Hohenecken († 1422), nach Nikolaus IRSCH, *Der Dom zu Trier (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13,1)* Düsseldorf 1931, S. 279; Konrad von Braunsberg († 1451; Autopsie); Wigand von Nassau aus der Linie Sporkenburg († 1471), nach IRSCH (wie oben) S. 279; Johannes vom Stein zu Nassau († 1475; Autopsie).

40) Hunolstein nach IRSCH (wie Anm. 39) S. 279 und Abb. 185; Kellenbach nach Wolfgang SCHMID und Christine STOLPE, *Das Grabdenkmal des Dietrich von Kellenbach († 1480) im Trierer Dom*, in: *Hunsrückler Heimatblätter* 35 (1995) S. 205–209, mit Abb.; Finstingen nach IRSCH (wie Anm. 39) S. 282; Savigny nach IRSCH (wie Anm. 39) S. 282; Walderdorff nach Autopsie.

41) Nach IRSCH (wie Anm. 39) S. 282f. und Abb. 186.

42) Vgl. hierzu auch FUCHS, *Fromme Männer* (wie Anm. 25).

43) VON HONTHEIM (wie Anm. 18) S. 1030.

Unter den Grabinschriften für weltliche Mitglieder der Grafenfamilie von Katzenelnbogen folgt auf den schlichten *comes* Dieter († 1276) im Mainzer Reichklarakloster⁴⁴⁾ das Lob des kaiserlichen Rates Eberhard († 1311) und ab 1321 im Kloster Eberbach eine textlich sehr eingängige Reihe von Zeugnissen, in denen die Grafen jeweils als *nobilis vir (dominus) comes*, mitunter auch als *nobilis domicellus comes* bezeichnet werden⁴⁵⁾. Die Katzenelnbogener Denkmäler brechen mit dem Aussterben der Familie 1479 ab und reichen infolgedessen nicht mehr in die Periode der Steigerungen, wie sie auf denen der benachbarten Grafen von Nassau zu beobachten sind. Deren Epitheta beginnen schon früher, nämlich 1288 bei Adelheid, mit *nobilis comitissa*, gehen dann über *illustris dominus* beziehungsweise *domina* und ein singuläres *nobilissimus* bei Gerlach († 1361) wieder zurück zum *nobilis dominus*; gegen Ende des 15. Jahrhunderts sprechen sie von (*nobilis*) *generosus / generosa dominus / domina*, um sodann in deutschsprachigen Inschriften mit einem entsprechenden *wohlgeboren* zu titulieren, was schließlich zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit *hochwohlgeboren* beziehungsweise *illustris et generosus* noch einmal gesteigert wird⁴⁶⁾.

Angesichts der hohen Bedeutung, die dem Geburtsstand in adligen wie in adlig-geistlichen Grabinschriften beigemessen wurde und wie sie noch heute für jedermann augenfällig ist⁴⁷⁾ – Abstammung präsentiert sich als Teil eines qualifizierenden Tugendkatalogs –, konnten Grabdenkmäler nicht zuletzt im Zusammenhang mit Standeserhöhungen instrumentalisiert werden, sei es, daß man sie nachträglich mit den entsprechenden Merkmalen versehen, sei es, daß man bereits vorhandene Merkmale eines höheren Standes argumentativ verwendet hat. Einige Fallbeispiele mögen dieses verdeutlichen:

In der heutigen Ursula-Kapelle der Pfarrkirche St. Peter in Herrnsheim bei Worms, die zwischen 1478 und 1498 in spätgotischen Formen umgebaut worden ist⁴⁸⁾, fand sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Grabplatte mit Umschrift, deren Text mit einer Zeile im Feld fortgesetzt wurde. Die Grabinschrift ist nicht im Original, sondern allein in Abschrift und Nachzeichnung überliefert (Abb. 1)⁴⁹⁾; sie berichtet: *ANNO D(OMI)/NI · M ·*

44) Fritz Viktor ARENS und Konrad F. BAUER (Bearbb.), Die Deutschen Inschriften der Stadt Mainz (DI 2) Stuttgart 1958, Nr. 673.

45) MONSEES (wie Anm. 16) Nr. 21, 31, 38, 42, 86, 160, 162, 192, 197, 210 und 256.

46) Vgl. Genealogia Nassau (wie Anm. 8) passim. Diese Inschriften sind teilweise (Idstein) bei MONSEES (wie Anm. 16) ediert: Nr. 136, 174, 179, 241, 346, 443, 448–450, 471, 472, 515, 516, 521 und 561, außerdem 613; die Wiesbadener Objekte bei Yvonne MONSEES und Rüdiger FUCHS (Bearbb.), Die Inschriften der Stadt Wiesbaden bis 1700 (DI 51) Wiesbaden 2000, Nr. 21, 22, 30, 71 und 72.

47) Vgl. etwa die besondere Betonung in der den Trierer Formularen angenäherten Grabinschrift für Heinrich Vogt von Hunolstein († 1481) in Neumagen, wo *nobil(is)* mit *ac bene nat(us)* ergänzt ist, Hans VOGTS, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bernkastel (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 15,1) Düsseldorf 1935, S. 284 und Tfl. VII.

48) Vgl. Baudaten bei FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 280.

49) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 363. Text in StA Darmstadt, Abt. C 1 C Nr. 83 (ehem. Abt. C 1 Nr. 203; Johann F. OCKHART, Urkundliche Darstellung der älteren Geschichte des durch die erste deutsche Ritter Würde ausgezeichneten Geschlechts der Kämmerer von Worms genannt von

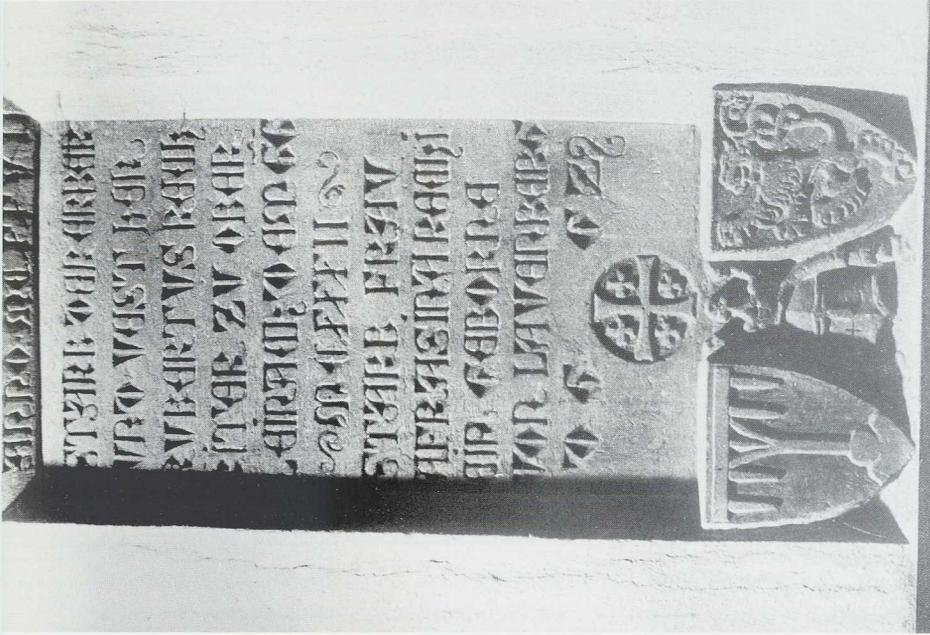


Abb. 2: Grabstein des Ruprecht Rech († 1127) und seiner Ehefrau Afrosina von Lauenberg († 1132) in Hagenhausen. Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

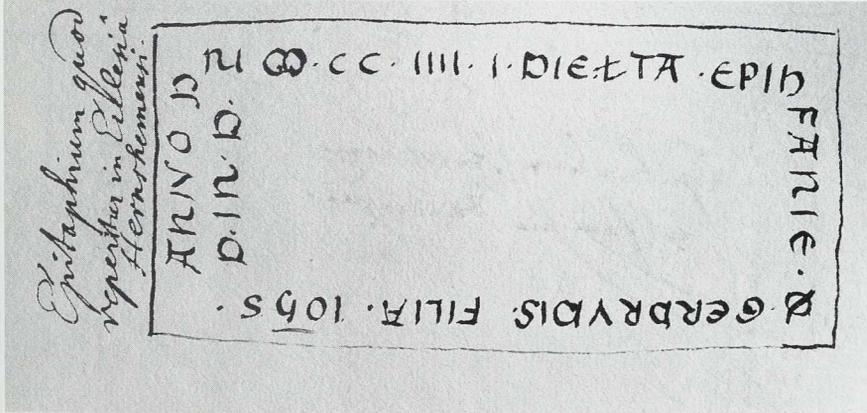


Abb. 1: Grabplatte der Gertrud von Dalberg († 1204) in Worms-Herrsheim, Nachzeichnung nach Abriß der herrschaftlichen Epitaphien (wie Anm. 49). Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz.

*Epitaphium quod
reperitur in Ecclesia
Herrshemari.*

ANNO D
D. IN D. 2000. CC. IIII. I. DIE ET TA. EPIS
FRANCIE.
GERTRUDIS. FILIA. 1045.

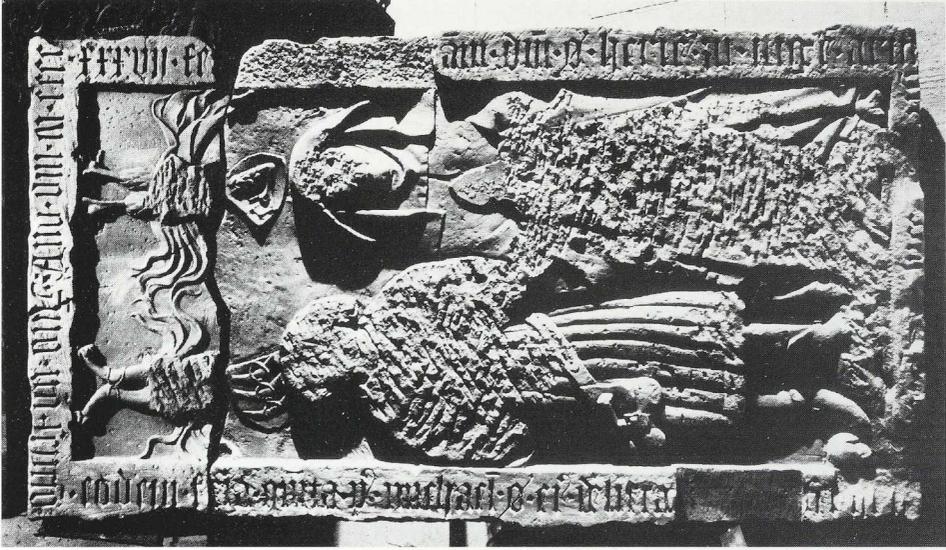


Abb. 4: Dito, ältere Version. Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz.



Abb. 3: Epitaph des Heinz' III. zum Jungen († 1437) und seiner Ehefrau Gisela von Wickersheim († 1443/1444) in Oppenheim, jüngere Version. Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz.

CC · IIII · I(N) · DIE · [...] · EPIH/FANIE · / O(BIIT) GERDRVDIS · FILIA · IOH(ANNI)S · / D(OMINI) · IN · D(ALBERG)⁵⁰. Eine historische Person namens Gertrud, die 1204 gestorben wäre, läßt sich urkundlich für die Familien von Dalberg oder Kämmerer von Worms nicht nachweisen. Auch ist ansonsten nur eine einzige ältere Grabplatte aus der alten Herrnsheimer Kirche bekannt, nämlich jene Dieter Kämmerers († 1467), des jung verstorbenen Neffen des Ortsherrn und Erbauers der Grabkapelle Philipp Kämmerer († 1492)⁵¹. Da das Niederlegen einer Grabplatte im Jahr 1204 mit der Geschichte der Kirche, aber auch mit der Entwicklungsstufe der *Anno Domini*-Grabplatte und der sonstigen Entwicklung der Kämmerer- beziehungsweise Dalberg-Denkmalen nur schwer zu vereinbaren ist, bieten sich zwei Deutungsmöglichkeiten an. Die beiden Gewährsleute, deren Mitteilungen dann allerdings voneinander abhängig sein müßten, haben eine falsche Jahreszahl überliefert; dann könnte man erwarten, daß mittels des ungefähren Todestags eine später verstorbene Gertrud, Tochter eines Johannes von Dalberg, ausfindig zu machen wäre, was aber bislang nicht gelungen ist. Vorstellbar wäre auch die Errichtung eines Denkmals für eine längst verstorbene Person aus einer älteren Linie; dann müßte man aber eine Häufung von Irrtümern bei den Namen oder bei der eigenwilligen Tagesdatierung annehmen.

In den modernen Stammtafeln der von Dalberg und der Kämmerer von Worms ist ein Johannes mit einer Tochter Gertrud nicht bekannt. Allerdings wurde in der Haushistoriographie der Kämmerer von Worms⁵² eine Gertrud zur Erbtöchter der von Dalberg stili-

Dalberg. Ein Beitrag zur Rheinisch-Deutschen Geschichte, um 1821) fol. 47' und 99', welcher Text nicht nach Georg HELWICH, Epitaphia Dalbergiorum in diversis locis descripta (Handschrift verschollen), sondern nach Johann Friedrich SCHANNAT, Monumenta vetera seu probationes genealogiae nobilissimae ac illustriissimae gentis Camerariorum de Wormatia dictae a Dalberg ex variis archivis, [...] nunc primum erutae, [...] et propria manu conscriptae anno 1731 (Handschrift ehemals im Nachlaß Schannat, verschollen) S. 45, zitiert ist. Nachzeichnung in StadtA Worms, Abt. 159 Nr. 321 (d. i. im alten Dalberg-Archiv Repositura C Nr. 78, davon Typoskript im Nachlaß C. J. H. Villinger, ebenda Abt. 212, Nr. 236; Abriß der herrschaftlichen Epitaphien zu Herrnsheim).

50) Zur Jahreszahl vgl. unten; die Tagesdatierung wurde von Ockhart als *ULTIMA* gelesen; tatsächlich muß es wohl *QUINTA* heißen, vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 363; das merkwürdige, einem *t* ähnliche Zeichen ließe sich als Minuskel-*q* oder als gotische Ziffer 5 lesen. Als Deutungen der Datierung kämen also der 5. Tag nach Epiphania Domini (10. Januar) oder aus der vielleicht zeitbedingten Verwechslung von *DIE* und *FERIA* der Donnerstag, also der 7. Januar 1204, in Frage; in beiden Fällen müßte man einen gestörten grammatischen Anschluß annehmen. Daher wäre auch eine verstümmelte Wiedergabe von gebräuchlichem *OCTAVA* nicht auszuschließen. Der stark verkürzte Text der letzten Zeile ist nicht als *R(EQUIESACT) IN P(ACE)* zu verstehen, obwohl die Zeichnung bei VILLINGER (wie Anm. 49) beim ersten und letzten Buchstaben Schaftverlängerungen zeigt, was allerdings bei eindeutig identifiziertem *D* mehrfach vorkommt. Die beiden Zeichnungen in Abriß (StadtA Worms, Abt. 159, Nr. 321) schließen die Buchstaben *R* und *P* definitiv aus.

51) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 264 und 297.

52) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 363, zu den Einzelheiten. Grundlage der Geschichtsklitterung, die noch der weiteren Aufhellung bedarf, könnte das Genealogisch-historische Stamm-

siert, die mit Gerhard, einem Sohn des in die Gemeinschaft des Lehens Dalburg aufgenommenen Johannes Kämmerer von Worms († 1350), vermählt gewesen sein soll. Freilich sind weder die genealogische Herleitung Gertruds noch die Gerhards und auch nicht bei der Heirat anderweitig bezeugt, und andere Traditionen in der Genealogie der Dalberg und der Kämmerer sind ebenfalls wenig plausibel, was die Überlieferung der Grabinschrift von 1204 vollends verdächtig macht. Sicher ist nur, daß der 1350 verstorbene Johannes Kämmerer vermittelt durch Anton von Dalberg, einen Neffen seiner Ehefrau Juliana von Waldeck, der tatsächlich der Enkel eines Johannes von Dalberg (um 1235–1239) war, in die Gemeinschaft der Ganerben zu Dalberg aufgenommen wurde; aber erst dessen gleichnamiger Enkel führte seit 1375 den Zunamen von Dalberg⁵³⁾.

Zieht man den ungewöhnlichen Fundort der Grabplatte in Betracht, dazu noch deren Form, die verwendete Schriftart – eine Imitation einer frühen gotischen Majuskel –, die Aussage des Textes und ihre Unvereinbarkeit mit den wissenschaftlich erarbeiteten Stammfolgen der Familien von Dalberg und Kämmerer von Worms, dann darf man zweifellos auf eine nachträgliche Herstellung des Denkmals schließen – wahrscheinlich nicht vor dem 17. Jahrhundert, wiewohl auch die Zeit um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Eine genauere Datierung wäre indes nur bei noch erhaltener Platte möglich. Der Spätdatierung ist insofern der Vorzug zu geben, als sie entsprechenden Konstruktionen der Kämmerer-Dalberg'schen Familienüberlieferung näher steht, und weil die Grabplatte und ihr Text in den Kollektaneen des Mainzer Domvikars Georg Helwich († 1632), der die Dalberger Inschriften bereits vor 1626 gesammelt hat⁵⁴⁾, nicht überliefert sind. Darüber hinaus ist in der Formulierung *DOMINI IN DALBERG* ein Anklang an die jüngeren Herrnsheimer Grabinschriften der Kämmerer zu erkennen, wo 1618 der 1559 verstorbene Eberhard als *CAMERARIO A DALBERG* und 1621 Wolf Friedrich als *CAMRER HERR VON DALBVRG* erscheinen⁵⁵⁾.

Zur Deutung des geschilderten Befundes bieten sich drei Möglichkeiten an. Vielleicht hat man die Grabplatte in historisierenden Formen herstellen lassen, um durch sie eine

buch des Johann Georg (Nikolaus) BICKARD und seiner Fortsetzer gewesen sein, das aber bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte; vgl. dagegen Christian von STRAMBERG und Anton J. WEIDENBACH, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius: Mittelrhein 2. Abt. 16: das Nahetal 1, Koblenz 1869, S. 172. Ein Mosaikstein scheint die vorliegende Grabplatte gewesen zu sein.

53) Zur Genealogie vgl. Walter MÖLLER, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, 3 Bde. und 2 Bde. NF, Darmstadt 1922–1951, hier 1, S. 116 (Dalberg), und 2, S. 175ff. mit Tfl. LXVf. (Kämmerer von Worms); Friedrich BATTENBERG, Dalberger Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Kämmerer von Worms genannt von Dalberg und der Freiherren von Dalberg 1165–1843 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 14/1–3) Darmstadt 1981–1987. Die ersten Denkmäler mit dem Dalberg-Namen stehen in Oppenheim, vgl. DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 37f. (1383 frühverstorbene Kinder des 1415 verstorbenen Johannes) und 54 (Johannes † 1415).

54) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) S. LIIf.

55) FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 649 und 653.

Verbindung mit den letzten Vertretern des alten dalbergischen Stammes zu dokumentieren und damit für das Geschlecht der Kämmerer, dessen ministerialischer Ursprung bereits in seinem Namen zum Ausdruck kommt⁵⁶), eine altedelfreie Ahnfrau zu gewinnen⁵⁷). Trifft dieses zu, so hätten die Kämmerer von Worms genannt von Dalberg in Herrnsheim eine ihre zwischenzeitlich erlangte ständische Position stützende Fälschung hervorgebracht⁵⁸). Denkbar – wiewohl im Vergleich mit der ersten Deutung weniger attraktiv – wäre auch eine bloße Erfindung von seiten des Familienchronisten, der mit der Grabsteinzeichnung seine genealogischen Fiktionen untermauern wollte, was aber ebenfalls im Interesse der Familienehre gelegen hätte. Suggestiv und gleichwohl bedenkenswert erscheint schließlich die dritte Möglichkeit, wonach die bewußte Grabplatte im Umfeld der Erhebung der Familie Kämmerer von Worms genannt von Dalberg in den Freiherrenstand im Jahre 1653 entstanden wäre – einmal mehr in der Absicht, eine besonders vornehme Herkunft zu konstruieren⁵⁹).

Solcher Fälschung nicht vergleichbar ist der Fall einer Grabinschrift aus dem Jahre 1506 mit dem nachträglich eingefügten Sterbevermerk für einen Spitzenahn Friedrich von Babenhausen († 1246), den es zwar wirklich gegeben hat, dessen inschriftliche Bezeichnung als *MILES* für das Jahr 1256 freilich allzu modern erscheint, woraus man schließen darf, daß es sich dabei nicht um die Kopie eines alten Steins handeln kann, sondern nur um eine Nachbesserung der Memoria⁶⁰).

Wenn von Aristokratisierungstendenzen in Städten gehandelt wird, von »Stadtadel« oder »Patriziat«, richtet sich der Blick fast zwangsläufig auf die »nobiles Norimbergenses«⁶¹). In Nürnberg hatte die aus alten Ministerialenfamilien und aus der wohlhabenden

56) Ob die Kämmerer von Worms tatsächlich von denen von Rüdesheim hergeleitet werden können – so MÖLLER (wie Anm. 53) 1, S. 84ff. – oder ein von diesen unabhängiges Wormser Ministerialengeschlecht waren, das im 13. Jahrhundert zum Adel des Umlandes in verwandtschaftliche Beziehungen getreten ist, mag dahingestellt bleiben.

57) Mit den Erbteilungen von 1617 waren auch in Herrnsheim Nachkommen der Linie zu Dalberg, nämlich der Krobsburger Zweig der Kämmerer von Worms, an die Stelle der ausgestorbenen philippinischen und friderizianischen Linien getreten, vgl. BATTENBERG (wie Anm. 53) 3, Tfl. 4ff.

58) Eine gute Überblicksdarstellung zu dem Phänomen fiktiver oder nachgefertigter Grabmäler gibt es noch nicht; vgl. teilweise die in Anm. 61–75 zum Fall Rech nachgewiesene Literatur. Insbesondere wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten – ersetzende Kopie, Vervollständigung der Memoria, Erfindung von Ahnen und dergleichen mehr – noch nicht umfassend aufgearbeitet. Erste Ansätze bei FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) S. CIVff.; Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, Zur Problematik epigraphischer Fälschungen, in: Klaus HERBERS u. a. (Hgg.), *Ex ipsius rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald ZIMMERMANN*, Sigmaringen 1991, S. 173–184. Das epigraphische Instrumentarium für dergleichen Einordnungen ist geschärft bei Walter KOCH, *Memoriengräber. Darstellung, Text, Schrift*, in: *Épigraphie et iconographie (Civilisation Médiévale 2) Poitiers* 1996, S. 125–142.

59) Vgl. BATTENBERG (wie Anm. 53) Nr. 2588.

60) Vgl. SCHOLZ, *Inschriften Darmstadt* (wie Anm. 5) Nr. 118.

61) Anders ausgerichtet, aber mit gutem Literaturüberblick Arend MINDERMANN, *Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600* (VeröffInstHistLdForschUnivGött 35) Bielefeld

Ehrbarkeit hervorgegangene Ratsverwandtschaft im 15. Jahrhundert ihre Gleichrangigkeit mit dem Adel des Umlandes eingebüßt und eine stadtadlige Sonderkultur mit geburtsständischer Exklusivität, adligen Lebensformen und gruppenspezifischen Riten herausgebildet. Am Ende dieser Entwicklung sollte die Zementierung eines im Tanzstatut von 1521 definierten ersten Standes Verbindungen zwischen dem städtischen Patriziat und dem landgesessenen fränkischen Adel wieder ermöglichen. Solches Streben nach sozialer Akzeptanz in der Ritterschaft ging mit einer Abkehr von der traditionellen Handelstätigkeit einher, und doch ist den Nürnberger Geschlechtern eine nachhaltige und unangefochtene Integration in den Landadel noch lange nicht gelungen. Man bemühte sich um kaiserliche Adels- und Wappenbriefe und suchte den gleichen Rang mit dem Adel zu dokumentieren, indem man sich in Geschlechterbüchern ein fiktives Alter, Herkommen und Bedeutung zuschrieb, so wie beispielsweise Christoph Fürer sich mit Waffenarsenal und Ansitz als adelsgleicher Kriegsmann inszenierte⁶².

In diesem Kontext muß auch der Rech-Grabstein in der Kirche von Hagenhausen bei Altdorf gesehen werden (Abb. 2)⁶³. Seine Inschrift lautet: *ANNO MCXXVII / STARB DER ERBER / VND VEST HER / RVBERTVS RECH / RITER ZV OBER/LEINACH DEM G(OT) G(NAD) / MCXXXII / STARB FRAV AFRASINA RECHI(N) / EIN GEBORNE / VON LAVENBERG / D(ER) G(OT) G(NAD) (ET-CETERA)*⁶⁴; dem paläographischen Befund zufolge stammt diese Inschrift aber aus dem 16. Jahrhundert⁶⁵. – Zu diesem ungewöhnlichen Stein liegen zwei bemerkenswerte Nachrichten vor: In Familienpapieren der Nürnberger Rech aus dem 17. Jahrhundert wird in einem Stammbaum bei den auch in der Inschrift genannten Personen Rupertus/Ruprecht und Afrasina/Euphrosina vermerkt, ihr Grabstein sei im Bauernkrieg 1525 [...] *sampt andern schildern* von Leinach im heutigen Landkreis Würzburg nach Hagenhausen verbracht worden⁶⁶. Und aus der Leinacher Kirche ist tatsächlich ein Dokument bekannt,

1996, v. a. S. 1; zu Nürnberg speziell Michael DIEFENBACHER, Stadt und Adel. Das Beispiel Nürnberg, in: ZGORh 141 (1993) S. 51–69; vgl. darüber hinaus den Beitrag von Kurt ANDERMANN in diesem Band S. 361–382.

62) Vgl. dazu Urs Martin ZAHND, Einige Bemerkungen zu spätmittelalterlichen Geschlechterbüchern aus Nürnberg und Bern, in: Rudolf ENDRES (Hg.), Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete (ErlangForsch A 46) Erlangen 1990, S. 7–37, speziell zu Fürer S. 30; auch Helmut FRHR. HALLER VON HALLERSTEIN, Nürnberger Geschlechterbücher, in: MittVGNürnb 65 (1978) S. 212–235.

63) Vgl. Karl KOHN, Ein merkwürdiger Gedenkstein in der Kirche von Hagenhausen, in: Altnürnberger Landschaft 17 (1968) S. 1–8.

64) Text nach einem Foto bei KOHN (wie Anm. 63); das Z mit Schnörkel als *ETCETERA* nach brieflicher Mitteilung von Rudolf M. Kloos (29. Mai 1969) an Kohn; diese und andere Kopien aus dem StadtA Nürnberg wurden mir freundlicherweise von Professor Dr. Renate Neumüllers-Klauser, Heidelberg, zur Verfügung gestellt.

65) Vgl. Rudolf M. KLOOS, Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Darmstadt 1980, S. 133, und KOCH (wie Anm. 58) S. 138f.

66) StadtA Nürnberg, Rep. E 1 II unter »Rech«.

wonach zu gewissen Zeiten von der dortigen Kanzel zu verkünden war, das Geschlecht der Ritter von Leinach habe dort ein ewiges Licht gestiftet und sein Begräbnis gewählt⁶⁷). Genannt werden dabei an erster Stelle Rupertus/Ruprecht und seine Ehefrau, eine geborene von Lamberth (Lauenberg?), sowie an letzter Stelle Sebald Rech mit seiner Gemahlin Felicitas von Wemding, die einander 1534 geehelicht hatten. Letzterer, den das Leinacher Dokument *den edeln und ernvesten junckhern und herrn* nennt, dürfte die Verkündung von der Kanzel veranlaßt haben – und vermutlich ebenso die Anfertigung der Hagenhauser Steines.

Sebald Rech († 1557), dessen Familie mit den Nürnberger Geschlechtern Haller⁶⁸, Oertel⁶⁹ und Holzschuher sowie mit den oberpfälzischen Saurzapf⁷⁰ versippt war, gehörte nicht zu dem exklusiven Kreis des 1521 definierten engeren Patriziats von Nürnberg, dürfte aber durch seine erste Heirat mit Catharina Harsdörffer (1523) gleichwohl Zugang zum Tanz auf dem Rathaus gehabt haben⁷¹). Mit der fiktiven Ansippung an eine gleichnamige, freilich nicht im engeren Umkreis Nürnbergs beheimatete Adelsfamilie versuchte der ursprünglich vom Tanz ausgeschlossene Rech sein geburtsständisches Manko zu beheben und bewerkstelligte dieses mittels eines gefälschten Grabsteins⁷²) sowie einer an dessen vorgeblichem Ursprungsort getätigten, dokumentierten und publizierten Stiftung, die seine genealogischen Konstruktionen bezeugen sollten⁷³). In den jüngeren Unterlagen

67) Nach einem Bericht von Franz Nikolaus Wolf bei KOHN (wie Anm. 63) S. 5.

68) Vgl. Günther P. FEHRING und Anton RESS, Die Stadt Nürnberg (Bayerische Kunstdenkmale 10) 2. Aufl. bearb. von Wilhelm SCHWEMMER, München 1977, S. 411: Totenschild für Martin Rech († 1469) mit Beiwappen Haller in St. Johannis.

69) Peter ZAHN (Bearb.), Die Inschriften der Friedhöfe St. Johannis, St. Rochus und Wöhrd zu Nürnberg (DI 13) München 1972, Nr. 11.

70) Vgl. Helmut FRHR. HALLER VON HALLERSTEIN, Größe und Quellen des Vermögens von hundert Nürnberger Bürgern um 1500, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, Nürnberg 1967, 1, S. 117–176, hier S. 127f. (zu Hans Rech, der möglicherweise ein Bruder Sebalds war).

71) Vgl. Theodor AIGN, Die Ketzeln, ein Nürnberger Handelsherren- und JerusalemPilgergeschlecht, Neustadt a. d. Aisch 1961, S. 106, 112 (zum dezidierten Ausschluß der ehrbaren Familie) und 157 mit Anm. 500 (zur Person).

72) Eine Fälschungsabsicht negiert NEUMÜLLERS-KLAUSER (wie Anm. 58) S. 178: Sebald Rech habe selbst an die hochadlige Herkunft seiner Familie im 12. Jahrhundert geglaubt und nur Beweise dafür konstruiert. Angesichts massiver Geschichtsklitterung in anderen Familien, vgl. etwa ZAHND (wie Anm. 62) und DIEFENBACHER (wie Anm. 61) S. 56, ist aber ein Unrechtsbewußtsein bei legitimierend nachgeschobenen Genealogien nicht ohne weiteres in Abrede zu stellen; die Klärung dieser Frage wäre eine Aufgabe für die mentalitätsgeschichtliche Forschung.

73) Geglaubt hat das alles beispielsweise Johannes MÜLLNER, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Teil 2: 1351–1469 (QGKulturNürnb 11) hg. von Gerhard HIRSCHMANN, Nürnberg 1984, S. 401f. Wie Rech überhaupt mit Leinach in Verbindung kommen konnte, ist bisher ungeklärt; das Rittergeschlecht von Leinach ist 1442 ausgestorben, vgl. Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechtsregister [...] Rhön und Werra, Bayreuth 1749, Tfl. 408. Die Genealogie der Rech (vgl. Anm. 66) läßt keinen namentlichen Zusammenhang mit den Leinachern oder mit den ebenfalls dort begüterten Allendorfern und Greu-

der Familie Rech wurde dem ansonsten unbekanntem Ruprecht Rech von Leinach eine Ehefrau Afrasina/Euphrosina aus einer Familie von Laurenburg – nicht Lauenberg, wie es in der Inschrift heißt – oder von Babenburg angedichtet, deren authentisches Löwenwappen⁷⁴⁾ wenigstens ungefähr mit dem Wappen auf dem Stein korrespondiert.

Rechts Vorfahren hatten schon 1454 außerhalb von Nürnberg den Edelsitz Schöllenschloß erworben; Sebald selbst kaufte Bauernhöfe und um 1524 den Schübel- oder Kühberg hinzu, den er zu einem Anstutz mit hoher, steinerner Kemenate ausbaute. Fortan führte er mit Billigung des Rates den Namen von Rechenberg, und Kaiser Karl V. hat ihm eine Wappenbesserung verliehen, die sein Stammwappen (in Schwarz auf goldenem Dreieck ein goldener Rechen) in quadriertem Schild um das Bild seines Anstutzes (in Rot ein schwarzer Turm) vermehrte⁷⁵⁾. Die Fälschung des Hagenhauser Grabsteins hatte die Funktion, dem sozial Erreichten eine historische Dimension zu geben und den erhobenen Anspruch auf Akzeptanz im Nürnberger Patriziat sowie im Adel des Umlandes zu untermauern.

Aus dem Kreis der Mainzer Geschlechter ragen die zum Jungen in mehrfacher Hinsicht hervor⁷⁶⁾. Ihre führende Rolle im Stadregiment wurde durch Familienmitglieder, die in königlichen Diensten standen sogar noch überboten; jüngere Angehörige gehörten dem Frankfurter Patriziat an und erschlossen sich in Verbindung mit dem rheinischen Adel neue Wirkungsfelder. Von den übrigen Geschlechtern der Stadt Mainz unterscheiden sich die zum Jungen nicht von ungefähr durch besonders frühe Ausarbeitungen zu ihrer Genealogie⁷⁷⁾. Die solcherart bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichende zeichnerische Überlieferung ihrer Grabsteine und Epitaphien zeigt Umschriftplatten mit Wappen oder figürliche Darstellungen, nicht selten mit Architektur und Umschrift, wobei die männlichen Personen ausnahmslos in bürgerlicher Gewandung dargestellt sind.

singern erkennen, vgl. BIEDERMANN Tfl. 372 und 393f. Auch zu den Rechenberg (zwischen Gunzenhausen und Oettingen) gibt es keine nachvollziehbare Anspinnung, vgl. Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechtsregister [...] Altmühl, Bayreuth 1748, Tfl. 234ff.

74) Die von Laurenburg als Vorfahren der Grafen von Nassau (steigender Löwe), die Grafen von Babenburg, vgl. Johann SIEBMACHERS *Newen Wappenbuchs* 2. Teil, darinnen ..., Nürnberg 1609, Tfl. 22 (ebenso mit Schrägfaden).

75) Vgl. Johann SIEBMACHERS *großes Wappenbuch* 79: Abgestorbener Bayerischer Adel 1, bearb. von Gustav Albert SEYLER, Nürnberg 1884, S. 86 und Tfl. 86.

76) Heinrich SCHROHE, *Das Mainzer Geschlecht zum Jungen in Diensten des deutschen Königtums und der Stadt Mainz (1353–1437)* (BeitrGStadtMainz 10) Mainz 1933, S. 104 (zu Ort zum Jungen, dem ersten in Frankfurt dauerhaft ansässigen Mitglied der Familie).

77) Eine große Zahl von Denkmälern ist bei ARENS/BAUER (wie Anm. 44) veröffentlicht; es sind zumeist Zeichnungen aus dem Epitaphienbuch der zum Jungen in Mainzer und benachbarten Kirchen (StadtA Mainz III M b), vgl. ARENS/BAUER S. [20]. Gleichfalls von Johann Maximilian zum Jungen stammen Familiengenealogien im StadtA Frankfurt, vgl. Konrad BUND, *Findbuch der Epitaphienbücher (1238)–1928 und der Wappenbücher (1190)–1801* (MittFrankStadArch 6) Frankfurt a. M. 1987, S. 29f. Frau Heidrun Kreutzer, Mainz, arbeitet derzeit an einer umfangreichen Studie über die zum Jungen.

Freilich hat man die dort mitgeteilten Texte – vornehmlich Datumsangaben und Titel beziehungsweise Epitheta – mit Vorsicht aufzunehmen, so etwa wenn von einem *honorabilis domicellus Joannes dictus zum Jungen*⁷⁸⁾ die Rede ist, der 1332 in der Mainzer Augustinerkirche bestattet worden sein soll⁷⁹⁾. Das Epitheton *domicellus* begegnet nämlich inschriftlich üblicherweise erst viel später, ebenso wie die Titulatur *honorabilis*, und letztere wird dann fast ausnahmslos für Geistliche verwendet. Eine ständische Zuordnung mittels Epitheta birgt also in diesem Fall große Unsicherheiten. Die Bezeichnung *dominus* beziehungsweise *domina* kommt bei den zum Jungen und Angeheirateten in Inschriften von 1377, 1400, 1441 und 1464 vor, *domicellus/domicella* für die Jahre 1332, 1422, 1419 und 1437⁸⁰⁾. Auch für andere Familien der Mainzer städtischen Oberschicht begegnet der *dominus*-Titel seit 1327, jedoch immer nur in kopialer und damit nur bedingt glaubwürdiger Überlieferung⁸¹⁾.

Eine gegenüber allen vorherigen Denkmälern ganz neue Qualität hat das Epitaph für Heinz (III.) zum Jungen und seine Ehefrau Gisela von Wickersheim in der Katharinenkirche zu Oppenheim (Abb. 3). Es steht heute an der nördlichen Innenwand des Westchores und zeigt die Eheleute auf einer scheinbar dreimal gebrochenen Platte mit architektonischer Rahmung. Über dem Kielbogen sind zwei vierzeilige Inschriften in erhabener Minuskel zu erkennen und je ein Wappen, dazu je ein weiteres Wappen unten auf der Rahmung, wovon allerdings das rechte verloren ist. Die anhand alter Überlieferungen ergänzten Inschriften lauten (nicht sinnentstellende Varianten sind stillschweigend verbessert, eine Fehlstelle rechts oben ist nach alten Aufzeichnungen ohne Markierung ergänzt): *[A]nno · d(omi)ni · m · cccc · xxxvii / [f]eria · sexta · post · e(pi)ph(an)iam / d(omi)ni · obiit · henric(us) · czum / iungen · armiger // [A]nno · ve(r)o · septimo · sequenti · feria · / qui(n)ta · p(ost) · michabelis · o(biit) · ei(us) · / l(egi)ti(m)a · gisel · de · wickershe(im) · q(uorum) / a(n)i(m)e · req(ui)esca(n)t · i(n) · pace · am[en]*⁸²⁾. Im Vergleich mit den Mainzer Steinen springt zunächst nur die Bezeichnung *armiger* ins Auge; sie korrespondiert mit der Rüstung, in der sich der Verstorbene dem Betrachter darbietet. Titel und Rüstung unterstreichen eine neue ständische Qualität des hier memorierten Herrn zum Jungen.

Bei Restaurierungsarbeiten im Westchor der Katharinenkirche (1986/87) fand man jedoch heraus, daß die Rückseite des Epitaphs ebenfalls mit einer figürlichen Darstellung, einem Wappen und einer Inschrift versehen ist (Abb. 4) und sich zur Vorderseite wie folgt

78) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 721.

79) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 861 und 721 sowie 765 und 766 zu möglichen Verwechslungen.

80) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 765, 810, 847, 915; 721, 840, 843 und 865.

81) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 713 und 709.

82) DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 73 und Abb. 22; vgl. auch SCHROHE (wie Anm. 76) S. 149. – Das Wort *sequenti*, in der Edition ergänzt nach Helwich, und auch von Schrohe akzeptiert (nach StA Darmstadt, Abt. C 1 C Nr. 22: Copia unterschiedlicher Documenten und Verzeichnuß den Stam des Adelichen Geschlechts deren zum Jungen belangend vom Jahr 1150 an biß auff diese itzige Zeit, 1632), paßt nicht an den Platz und ist nach der Urfassung (vgl. unten) durch *eodem* zu ersetzen.

verhält: Von den vermeintlichen drei großen Brüchen im Oberteil des Denkmals ist derjenige durch den Eselsrückenbogen in Wirklichkeit gar kein Bruch, sondern – wie ein Vergleich beider Seiten ergibt – die Ansatzkante eines eigenen bearbeiteten Steinblocks. Auch die linke, noch erhaltene Wappenfiale der vorgeblendeten Architektur stellt ein separates Werkteil dar, denn bei der Zerlegung entstanden fünf Teile: die Wappenfiale, das in zwei Stücke zerbrochene Oberteil (mit zwei vierzeiligen Inschriften in erhabener Minuskel, Fialen und jeweils dem Vaterwappen), ein Bruchfragment mit dem Bogenansatz und den Köpfen beider Figuren sowie ein großes Fragment mit deren Körpern. Zusammengefügt ergeben die beiden letztgenannten Teile wieder ein ganzes, wenngleich durch Ausbrüche und Abschläge reduziertes Denkmal – eben das nunmehr rückseitige –, das wie folgt zu beschreiben ist: In einer hochrechteckigen Platte aus grauem Sandstein mit Umschriftleiste stehen im vertieften Mittelfeld die Figuren der Verstorbenen in betender Haltung, links der Mann, rechts die Frau, jeweils auf Hunden; zu ihren Häupten sind Wappen mit Helmzierden und Decken aufgelegt. Das obere Viertel ist durch Bruch abgetrennt, und aus beiden Längsseiten sind größere Stücke der Leiste flach ausgeschnitten, die untere Leiste ist beschnitten und ausgebrochen, hervorstehende Skulpturteile – Helme, Gesichter, Gewänder und Hunde – wurden offenbar für die spätere Aufstellung als Wanddenkmal abgespitzt. Hinsichtlich der Inschrift ist als Besonderheit zu vermerken: Für die eingeschnittene Minuskel wurden Linien vorgezogen; die Inschrift beginnt, was in Oppenheim ansonsten nicht belegt ist, oben in der Mitte – nicht etwa links – und besteht eigentlich aus zwei Teilen, denn die Inschrift der Ehefrau schließt nicht an die des Mannes an, sondern läuft, am gleichen Punkt beginnend, auf der linken Seite gegen den Uhrzeigersinn, also von außen lesbar um, wie dieses bei Hochgräbern oder Wanddenkmälern, aber nicht bei Grabplatten der Fall ist. Diese ursprüngliche Platte hat ungefähr 220 mal 118 Zentimeter gemessen; die heutige Schauseite mißt etwa 296 mal 150 Zentimeter. Der ältere Text lautet⁸³⁾: *· An(n)o · d(omi)ni · m · cccc / · xxxvii · fe[ria sexta post epiphani]am^{a)} · d(omi)ni · o(biit) · he(n)ric(us) · zu(m) · iu(n)ge(n) · arm[i]/ger · [...]^{b)} // · An(n)o · v(er)o · septi(m)o / · eodem · fe(r)ia · qui(n)ta · p(ost) · michael(is) · o(biit) · ei(us) · de(re)licta [...]^{c)} [q(uo)rum / a(n)i(m)e req[...] luce^{d)}.*

Trotz einiger unsicher zu lesender oder verlorener Textteile kann kein Zweifel bestehen, daß beide Inschriften und damit beide Seiten des Denkmals sich auf dieselben Personen beziehen. Gegenüber den wenigen Unterschieden – *derelecta* statt *legitima*, *eodem*

83) Das Objekt war Gegenstand einer Studie in der privat aufgelegten Festschrift für Renate Neumüllers-Klauser, 1990. – Zu den Konjekturen: a) ausgeschnitten; wie im einzelnen die notwendigen Kürzungen vorgenommen wurden, ist nicht mehr festzustellen; über *am* ist ein ungewöhnlicher Kürzungsstrich angebracht, ebenso auf der heutigen Schauseite; b) zu welcher Inschrift die nachfolgende Lücke gehört und ob dort überhaupt etwas geschrieben war, ist ungewiß; c) *sic!* obwohl beschädigt; davor ausgeschnitten; die nachfolgenden Buchstabenreste sind sehr unsicher zu lesen; d) aus der erhaltenen oberen Hälfte der Buchstaben mit einiger Sicherheit gelesen; es handelt sich um eine Fürbittformel, der Familienname fehlt.

statt Helwichts *sequenti*, fehlender Familienname der Ehefrau – sind die Übereinstimmungen im Namen, im Todestag und der Wappenkombination des Mannes hinsichtlich dessen Identität beweiskräftig; sogar die ungewöhnliche Kürzungsweise bei *epiphaniam* und die relative Ableitung des Todesdatums der Ehefrau von dem des Mannes stimmen überein. Aus all diesen Beobachtungen darf man schließen, daß wir in der heutigen Rückseite die ursprüngliche Fassung des zum Jungen-Wickersheim'schen Grabdenkmals vor uns haben. Es ist vermutlich erst nach dem 1. Oktober 1443/44⁸⁴⁾, dem Todestag der Ehefrau, hergestellt worden, denn die eigenwillige Datierung weist keine Unregelmäßigkeiten in der Schrift auf, wie sie ansonsten bei nachträglichen Auffüllungen oft vorkommen.

Es stellt sich die Frage nach den Gründen, die eine Neufassung dieses Denkmals veranlaßt haben könnten. Die Platte ist so stark, daß man ihre Rückseite nachträglich ohne größeres Risiko ein zweites Mal hat bearbeiten können. Abgesehen davon, daß in beiden Fällen ein figürliches Denkmal geschaffen wurde, hat sich in der Darstellung beinahe alles geändert: Die Umschriften wurden zu Zeileninschriften über den jeweiligen Figuren, denen nun beide Elternwappen – die Vaterwappen mit Helmzierden – beigegeben wurden, und die Figuren sind in einen aufwendigen architektonischen Rahmen gestellt. Zwar lassen die Reste der ersten Version ebenfalls reichlich ausgearbeitete Gewandfalten erkennen, jedoch ist die strenge Haube mit Kinnbinde in der zweiten Fassung zu einem der modern gekleideten Edelfrau angemessenen Kruseler verändert, mit dessen Schmuck und detaillierter Ausarbeitung der überreiche Faltenwurf korrespondiert – übrigens in großer Ähnlichkeit mit den ebenfalls in Oppenheim vorhandenen Denkmälern für Anna von Dalberg (geb. von Bickenbach, † 1415) und Anna von Wolfskehlen (geb. von Franckenstein, † 1443)⁸⁵⁾. Die entscheidenden Änderungen bei der Figur des Edelknechts bestehen darin, daß dieser nun nicht mehr auf einem Hund steht, sondern auf einem Löwen, und statt dem früher knielangen Kleid, einer umgehängten Tasche und Knöchelschuhen nunmehr – als Ausdruck des beanspruchten Standes – einen Kettenpanzer, Beinschienen sowie zierlich ausgearbeitete Waffen trägt. Diese Veränderungen sind wohl aus dem Bemühen um Nachahmung vornehmlich dalbergischer Grabmäler am gleichen Ort zu erklären, die seit dem frühen 15. Jahrhundert nicht mehr als Grabplatten, sondern als Wanddenkmäler gestaltet und als solche von gesteigerter repräsentativer Wirkung sind. Darüber hinaus spielte aber vermutlich auch die Unzufriedenheit mit dem Text und der Anbringung der Inschrift auf der ersten Fassung eine Rolle.

84) Setzt man den Tod Giselas, wie möglicherweise die Grabinschrift, auf den Donnerstag nach Michael im siebenten Jahr nach dem Tod Heinrichs zum Jungen an, wäre das schon der 1. Oktober 1443, denn dieses siebente Jahr reicht bis zum 11. Januar 1444. Daß Helwich *sequenti* statt *eodem* gelesen haben könnte, ist nicht sehr wahrscheinlich, eher wären ihm Interpretation und Berechnung zuzutrauen, so daß vielleicht auch *eodem* auf der zweiten Fassung gestanden hat, was aber heute an der betreffenden Stelle nicht mehr zu lesen ist.

85) DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 54 und 81.

Es hat also offenkundig eine ganze Reihe von Gründen gegeben, das Denkmal, unmitteibar nachdem es geschaffen war⁸⁶⁾, neu zu gestalten, und erkennbar ist dabei vor allem der Wille der Nachkommen oder Erben, den repräsentativen Charakter und die ständische Aussage des Denkmals zu steigern. Wenn die Neufassung tatsächlich nicht lange nach dem Tod der Ehefrau erfolgt ist, darf man annehmen, daß der *feste junker Philips zum Jungen*, ein Sohn der Verstorbenen, der 1449 in Oppenheim seinen Wohnsitz hatte⁸⁷⁾, sie veranlaßt hat. Spätere Beschreibungen des Denkmals verunklaren das Bild. Mit dem Text der zweiten Fassung, wie er bei Helwich überliefert ist, zitiert eine Familienschrift die Inschrift auf einem Grabstein *vor der kirchen [...] an der mawern*, wo man auch noch zwei weitere Steine mit entsprechenden Wappen ohne Helm und mit nicht mehr entzifferbarer *uberschrift* gesehen haben will⁸⁸⁾. Vielleicht hat es sich bei letzterem um den abgetrennten oberen Teil des Denkmals mit der noch heute sichtbaren, erhabenen gotischen Minuskel gehandelt, bei ersterem aber um die verworfene Fassung. Andere Epitaphien der zum Jungen sind aus Oppenheim nicht bekannt⁸⁹⁾.

86) Das ergibt sich aus einer stilgeschichtlichen – in der repräsentativen Bogenform ist sogar ein Anklang an zwei Mainzer Grabplatten der Familie zu beobachten, vgl. ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 861 (zu 1433) und 877 (zu 1441) – und monumentalpaläographischen Analyse: Trotz Buchstabenverlusten und trotz des notwendigen Vergleichs von eingetiefter und erhabener Minuskel gibt es auffällige Parallelen auch zu glücklicherweise relativ dicht und zeitnah erhaltenen Denkmälern: Beide Versionen (!) enthalten als versales *A* in *Anno* ein pseudounziales *A* der gotischen Majuskel, dessen rechtes unteres Schaftende auf einem weit gespreizten serifenartigen Strich ruht und dessen linkes Bogenende von einem Zierstrich durchgestrichen wird. Einige Male, aber auf jeder Inschrift mindestens einmal, weicht das Minuskel-*m* von der üblichen Gestaltung drei gleichartiger gebrochener Schäfte insofern ab, als der erste und der zweite Schaft verbunden werden, der mittlere deshalb schräg steht und der rechte unten nicht in einer Rechtsbrechung endet. Erstaunlicherweise begegnen beide nicht alltägliche Buchstabenformen außerdem auf den Oppenheimer Denkmälern des Adam Schlosser von 1432, vgl. DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 64, des Johannes Wagemann von 1432, Nr. 65, des Nikolaus Kern von 1438, Nr. 74, des Vikars Herbord von 1438, Nr. 77, des Johannes Briczlin von 1453, Nr. 85, und des Tilmann von Kaub von 1454, Nr. 86, in leicht veränderter Gestaltung sogar bis zur Grabschrift des Johannes Korner von 1470, Nr. 99. Säulchen und Kreuzblumen des Maßwerks tauchen in zierlicher Verkleinerung bei den Denkmälern Wagemann und Kern wieder auf. Aus alledem Werkstattidentitäten zu postulieren, erscheint gewagt, wengleich man sich der Auffälligkeit der Übereinstimmungen kaum entziehen kann. Unabhängig von der Entscheidung dieser Frage kann man für das hier interessierende Denkmal feststellen, daß die Schriftgestaltung beider Versionen (!) in wesentlichen Eigenheiten einer zeitlich begrenzten lokalen Tradition verpflichtet war. Es wäre gewiß aufregend nachzuforschen, ob ein Zusammenhang mit der qualifizierten Westchorbauhütte des Madern Gerthener besteht.

87) Vgl. SCHROHE (wie Anm. 76) S. 99; Johann Maximilian HUMBRACHT, Die höchste Zierde Teutschlandes und Vortrefflichkeit des teutschen Adels, Frankfurt a. M. 1707, Tfl. 47. Der Sohn und spätere Amtmann in Oppenheim Werner zum Jungen dürfte damals noch zu jung gewesen sein.

88) SCHROHE (wie Anm. 76) S. 149 nach Copia unterschiedlicher Documenten (wie Anm. 82) fol. 39. Zu bemerken ist hier noch, daß die genealogischen Nachrichten, über die Maximilian zum Jungen verfügte, größtenteils von Georg Helwich stammen.

89) Begräbnisse von Angehörigen der Mainzer Familien Gelthaus und zum Jungenabend fanden sich in den Oppenheimer Sebastians- und Franziskaner-Kirchen, vgl. DÜLL (wie Anm. 34) S. XXXI–XXXIII.

Der Ursprung des zum Jungen'schen Adels liegt wie so oft im dunkeln. Petermann zum Jungen zum Rindersaal, ein Nachkomme Heinz' I., soll 1356 von Kaiser Karl IV. eine Adelsbestätigung erlangt haben⁹⁰. Für die Selbsteinschätzung des in Oppenheim bestatteten Heinrich beziehungsweise Heinz III. scheint freilich der Erwerb des Oppenheimer Reichsschultheißenamtes durch seinen Großvater Heinz I. († 1366) maßgeblich gewesen zu sein. Schon die Mainzer Grabinschrift der 1364 verstorbenen Brüder Peter und Heinrich zum Jungen renommiert mit dem Hinweis, sie seien *nepotes Henrici Juvenis schulteti in Oppenheim* gewesen⁹¹. Wiewohl Heinz III. selbst das Schultheißenamt nicht mehr innehatte, schmeichelte er sich doch der persönlichen Nähe zu König Ruprecht und der einstigen Verbindungen seiner Familie zur Dynastie der Luxemburger. Nicht zuletzt aber war er Inhaber eines Oppenheimer Burglehens⁹², das ihn der dortigen »altadligen« Burgmannschaft gleichstellte, und auf seinem Grabdenkmal konkurriert er über den Tod hinaus mit den anderen in der Katharinen-Kirche bestatteten Burgmannen. Zwar fehlt ihm, dem Edelknecht, im Unterschied zu dem Ritter Johann Kämmerer von Worms genannt von Dalberg († 1415)⁹³ der Titel *dominus*, aber sowohl von diesem wie von dem Ritter und Reichsschultheißen Tham Knebel von Katzenelnbogen († 1401)⁹⁴, die beide im Hofkleid dargestellt sind, unterscheidet er sich auf der zweiten Fassung seines Epitaphs im rittermäßigen Charakter seiner Tracht und betont damit sehr nachdrücklich den beanspruchten adligen Stand.

Die Vaihinger Kaufmannsfamilie Grempp (auch Grempp oder Gremper) hat sich im Zuge ihres sozialen Aufstiegs in den niederen Adel im 16. Jahrhundert Name und Wappen der bereits im 13. Jahrhundert ausgestorbenen Ministerialen von Freudenstein zugelegt, vermutlich infolge intensiver Verbindungen zum Kloster Maulbronn, das seither große Teile des Freudensteiner Besitzes an sich gebracht hatte⁹⁵. Schon in der lapidaren Bau- beziehungsweise Stifterinschrift am Baldachin des Annen-Altars im Kloster Maulbronn führte *Conradus Gremper / civis de Vaihingen 1501*, gestorben 1531, das Schwanenhals-

90) Zu Petermann vgl. HUMBRACHT (wie Anm. 87) Tfl. 47, der allerdings zum Jungen'schen Familienealogien folgt; dazu SCHROHE (wie Anm. 76) S. 63 mit Anm. 8; zu Heinz I. vgl. SCHROHE S. 35; in den diesbezüglichen Urkunden – Johann Friedrich BÖHMER und Alfons HUBER, Regesta Imperii 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, Innsbruck 1877, Nr. 3216–3220 (zu 1360) – ist von Nobilität nicht die Rede.

91) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 750; Arens deutet den Begriff *nepotes* wörtlich als Neffen und identifiziert als Vater Götz zum Jungen; nach HUMBRACHT (wie Anm. 87) Tfl. 47 würde es sich aber um Söhne Heinz' I. handeln. Sollte Arens entgegen allem Anschein recht behalten, wäre die Anbindung an den großen Protagonisten noch aussagekräftiger.

92) Zum Oppenheimer Reichsschultheißenamt ab 1353 vgl. SCHROHE (wie Anm. 76) S. 30ff., zur Königsnähe in den ersten Jahren S. 83ff. und 113ff., zum Oppenheimer Burg- und anderen Lehen S. 26 und 63.

93) DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 54.

94) DÜLL (wie Anm. 34) Nr. 48.

95) Vgl. zur Familie Alfred Friedrich KLEMM, Die Familie Grempp von Freudenstein in ihrer ältesten Entwicklung, in: WürttVjhhLdG 8 (1885) S. 174–180.

Wappen der ausgegangenen Familie von Freudenstein⁹⁶). Zu Lebzeiten, nicht aber auf seiner Grabplatte, bediente er sich auch noch des alten Hauszeichens seiner Familie⁹⁷). Auf seiner Grabplatte ist wie auf der seines Bruders Heinrich († 1533)⁹⁸) nur das Wappen der Freudensteiner zu sehen, wenngleich noch ohne den entsprechenden Zunamen, der inschriftlich erst seit 1562 belegt ist, nämlich in Riet (Stadt Vaihingen an der Enz) für Maria von Reischach, geborene Grempp von Freudenstein, eine Tochter Konrads⁹⁹), und in Tiefenbronn für Margaretha Grempp von Freudenstein, eine Enkelin Konrads¹⁰⁰). Die um 1520 jung verstorbene Magdalena Gremper, vermählt mit Jakob Sigwart, hat noch eine Grabplatte nur mit dem alten Hauszeichen-Wappen erhalten, dazu einen Text ohne den erweiterten Zunamen und ohne ambitioniertes Epitheton¹⁰¹). Dagegen weist die Grabinschrift ihrer mutmaßlichen Schwester Margarethe († 1568) – Dionysius Grempp gilt als beider Vater – bereits die neue Namensform und die adelsspezifischen Epitheta *EDEL VND TVGENTSAM FRAW* auf¹⁰²). Dergleichen adelsspezifische Epitheta waren schon für Konrad und Heinrich verwendet worden, nämlich *der ernvest* und [... *der ernvest und*]/*wolgelerlt*, und dieser Standard wird auch in allen jüngeren Inschriften der Grempp gehalten¹⁰³).

Obwohl Konrads Grabinschrift und ein Teil der seines Bruders Heinrich nur kopiaal überliefert sind, gibt es keine Veranlassung, sie wegen der Verwendung adelsspezifischer Epitheta erst in die Zeit nach der definitiven Etablierung der Familie im Niederadel, die gewöhnlich mit Konrads Enkel Ludwig Grempp von Freudenstein (1539/52) angesetzt wird¹⁰⁴), zu datieren. Die 1568 verstorbene Margaretha Grempp war in erster Ehe mit dem 1525 in Weinsberg umgekommenen Hans Konrad Schenk von Winterstetten, danach mit Walther von Sternenfels vermählt; beide Allianzen dokumentieren ebenso wie die Heiratsverbindungen in der Generation nach Konrad († 1531) die Akzeptanz der Familie im Niederadel. Entsprechende Ambitionen haben die Grempp freilich schon davor angemel-

96) Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER (Bearb.), *Die Inschriften des Enzkreises bis 1650* (DI 22) München 1983, Nr. 151 mit Abb. 56.

97) Vgl. SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 228 und 254 und Tfl. der *Steinmetzzeichen* Nr. 19.

98) SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 256.

99) SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 318.

100) NEUMÜLLERS-KLAUSER, *Inschriften Enzkreis* (wie Anm. 96) Nr. 219.

101) SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 228.

102) SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 334.

103) Vgl. SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 254, 256, 318 und 334; NEUMÜLLERS-KLAUSER, *Inschriften Enzkreis* (wie Anm. 96) Nr. 219, 280, 331 und 332.

104) Vgl. SEELIGER-ZEISS, *Inschriften Ludwigsburg* (wie Anm. 14) Nr. 254; KLEMM (wie Anm. 95) S. 176, Anm. 1: 1551 wurde dem Straßburger Zweig, das heißt Ludwig Grempp, »der Adel mit dem Prädikat Freudenstein bestätigt«; 1551 beziehungsweise 1552 als Jahr der Reichsadelsbestätigung nennt auch Hans Erich FEINE, *Ludwig Grempp von Freudenstein*, in: *Schwäbische Lebensbilder* 3, Stuttgart 1942, S. 199–218, hier S. 200; Hans Erich FEINE, *Grempp von Freudenstein*, *Ludwig*, in: *NDB* 7, Berlin 1966, Sp. 44–46.

det, indem sie auf ihren Grabmälern das Epitheton *ebrenfest* verwendeten. Es handelt sich dabei um eine Titulatur wie *EDELL VND / ERNVEST*, die der 1568 in kurfürstlichen Diensten vor Trier gefallene Pankratius Saurzapf auf seinem Epitaph führt, allerdings war dieser 1555 von König Ferdinand mit dem Zunamen *VO(N) SVLTZBACH*, wo die Familie in der Oberpfalz ihren Wohnsitz hatte, in aller Form geadelt worden¹⁰⁵). Auch dem eingangs erwähnten Jörg Schermar wurde das adelsspezifische Epitheton kraft kaiserlicher Privilegierung zuteil. Die Grempe von Freudenstein erlangten es *via facti* ohne förmliche Standeserhöhung und haben es in den Generationen nach Konrad ausnahmslos geführt, bei den Frauen in der Form *edel und tugendsam* beziehungsweise *tugendreich*.

Die Dichte der für die hier interessierende Fragestellung aussagekräftigen Denkmäler ist nicht allzu groß. Aus dem Kreis der alten Geschlechter der Stadt Mainz ragen die zum Jungen mit einem ungewöhnlichen Reichtum an Grabmälern aller Art hervor; es ist daher nur folgerichtig, wenn ihre Geschichte derzeit eine besondere Aufmerksamkeit findet¹⁰⁶). Auch eine künftige Bearbeitung des Frankfurter Inschriftenbestandes¹⁰⁷) dürfte der Forschung neue Perspektiven eröffnen und die Adaption adliger Lebensformen durch das Patriziat sowie gegebenenfalls den Drang in den Landadel anhand der Selbstdarstellung auf Denkmälern widerspiegeln¹⁰⁸). Möglich sind derartige Beobachtungen aber auch anhand von nicht weniger als 87, an verschiedenen Orten überlieferten Totenschilden der Nürnberger Patrizierfamilie Haller von Hallerstein. Anhand dieses Bestandes läßt sich – wie wohl eine zeitgenössische Entstehung nicht in allen Fällen verbürgt ist – der Gang der Entwicklung vom 14. bis ins 16. Jahrhundert nachzeichnen; das Epitheton *ehrbar* erscheint dort schon 1366, *d(er) streng [...] ritter* 1457 und die volle adelsspezifische Titulatur *der gestrenng edel vnnd ehrvest herr* 1551¹⁰⁹).

105) Unter vielen Belegen für die Inschrift, mit Details zur Familie: Johannes Baptist KEUNE, Pankratius Saurzapff von Sulzbach, begraben in der Stiftskirche zu Pfalzel (1568), in: TrierZ 5 (1930) S. 11–21, die Inschrift auf S. 18 (mit Abb.), S. 19–21 nach der handschriftlichen Genealogie im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, Cod. ms. Nr. 7055; Karl FRHR. ZU LEOPRECHTING, Des Freiherrn Alexander Saurzapff und seines alten Geschlechtes Heimgang, München 1861, S. 32.

106) Vgl. Anm. 77.

107) Die alten Kunstdenkmälinventare, BUND (wie Anm. 77) und Elsbeth DE WEERTH, Die Ausstattung des Frankfurter Domes, Frankfurt a. M. 1999, sind dafür erfahrungsgemäß nicht hinreichend.

108) Für die Trierer Oberschicht berichtet Knut SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier (Rhein-Arch 66) Bonn 1968, S. 70, von Aufstiegsmöglichkeiten im Deutschen Orden, jedoch fehlen, wenn man von dem nachträglich gesetzten Gedenkstein an die Gründung des Trierer Katharinen-Klosters absieht, entsprechende epigraphische Zeugnisse; vgl. Ulrich NIESS, Hochmeister Karl von Trier (1311–1324). Stationen einer Karriere im Deutschen Orden (QStudGDtOrden 47) Marburg 1992, S. 192 und Abb. 6; Friedhelm BURGARD, Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500), in: Hans Hubert ANTON und Alfred HAVERKAMP (Hgg.), 2000 Jahre Trier 2: Trier im Mittelalter, Trier 1996, S. 295–398, hier S. 322f.

109) Vgl. Helmut FRHR. HALLER VON HALLERSTEIN und Ernst EICHHORN, Das Pilgrimspital zum Heiligen Kreuz vor Nürnberg. Geschichte und Kunstdenkmäler (NürnbForsch 12) Nürnberg 1969, passim und S. 261, Nr. 57, 288, Nr. 75, 298f., Nr. 84, und 281, Nr. 71. Die Position der Familie dürfte sich vor-

In Worms sind Grabplatten des 13. und 14. Jahrhunderts zwar in relativ großer Dichte überliefert, jedoch sind sie in unserem Kontext nur wenig ergiebig. Allein drei Denkmäler lassen mit dem für Frauen aus dem städtischen Bürgertum verwendeten Epitheton *domina* eine Anknüpfung an Usancen des Adels erkennen¹¹⁰. Unter den spätgotischen Denkmälern der Wormser Johannis-Kirche, die leider alle verloren sind, hat es ehemals aufschlußreiche Zeugnisse für den Kontakt und die Ansippung von Angehörigen der Münzerhausgenossenschaft, der führenden städtischen Schicht, an den Adel des weiteren Umlandes gegeben; erinnert sei nur an so erfolgreiche Aufsteiger wie die Bonn von Wachenheim¹¹¹.

Einer künftigen sozialgeschichtlichen Würdigung harren schließlich noch das Phänomen der wiederholten Wappenbilder auf den sogenannten Vier-Wappen-Steinen, wie sie massiert in Frankfurt vorkommen¹¹², sowie die im 15. Jahrhundert in der epigraphischen Überlieferung stark zunehmenden Wappenvermehrungen und Wappenbesserungen. Ein Desiderat der Forschung wäre aber auch eine in Denkmälern und Inschriften möglicherweise zum Ausdruck gebrachte Standesminderung nach verübten Gewaltverbrechen, wie sie – freilich ohne erwiesen zu sein – für Heinrich/Henne (von) Hubach/Huwach diskutiert wird, einen Adligen, der einer Inschrift bei der ehemaligen Mauritius-Kirche in Wiesbaden zufolge 1382 eine Frau namens Mekil/Mechthild getötet hat¹¹³.

Grab- und andere Inschriftdenkmäler erwiesen sich aufgrund ihres nach Öffentlichkeit trachtenden Charakters als in besonderem Maße geeignete Mittel zur Darstellung adligen Selbstverständnisses und des den tatsächlichen oder auch nur beanspruchten Stand qualifizierenden Tugendkatalogs. Eben deshalb waren sie für Aufsteiger oder Ambitionierte stets von besonderem Interesse, und wenn es darum ging, Nachweise für das Alter und das Ansehen einer Familie zu erbringen, war es stets von Vorteil, wenn man sich dabei auf inschriftliche Zeugnisse berufen konnte – und sei es nur auf »nachgeschobene«. Selbstverständlich wurde ein gelungener Aufstieg in Inschriften nicht unmittelbar verbal-

nehmlich infolge der 1528 durch kaiserliches Diplom gewährten Namens- und Wappenvermehrung weiter verbessert haben; ihr Konubium muß noch untersucht werden, es zeichnet sich aber eine fortschreitende Integration in den fränkischen Landadel ab.

110) FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 51ff. zu solchen Platten allgemein, Nr. 73, 76 und 90 zu den Inschriften der Frauen; vgl. unten Anm. 120 zur Gründerfamilie von Maria Himmelskron und ihren Verbindungen zur Wormser Bürgerschaft.

111) Vgl. FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 271, 371 und 378.

112) Vgl. Carl WOLFF und Rudolf JUNG, Die Baudenkmäler in Frankfurt am Main 1, Frankfurt a. M. 1895, Abb. 58, zur Platte Siegfrieds zum Paradies, außerdem BUND (wie Anm. 77) S. 103, 106, 107 und 112.

113) Vgl. MONSEES/FUCHS (wie Anm. 46) Nr. 23 (zu 1382); die Inschrift lautet: *ANNO / D(OMI)NI . M^o . CCC^o / LXXXII . I(N) . DIE . SIMO(NIS) / (ET) IVDE . O(BIIT) . MEKIL I(N)TERFE/CTA . HEN(RI)C(O) . HVBACH . SV(M) / CVI(VS) . A(N)I(M)A / REQVIE(S)CAT*. Zum möglichen Verlust der Adelsqualität, die aus dem geschachten Kreuz des Wappens und aus dem Güterentzug aufgrund des Totschlags erschlossen wurde, vgl. Otto RENKHOFF, Wiesbaden im Mittelalter, Wiesbaden 1980, S. 176.

siert, jedoch gibt sich der eingetretene Erfolg schließlich in der Angleichung der ständischen Merkmale auf den Denkmälern zu erkennen. Im Fall des Oppenheimer Grabmals der zum Jungen zeugt die nachträgliche Übererfüllung solcher Merkmale von nach wie vor empfundenen, herkunftsbedingten Defiziten in der sozialen Akzeptanz. Im Interesse erfolgreicher Aufsteiger mußte es liegen, allfällige Indizien für ihren davor minderen Stand zu tilgen und sich im Dekorurn ihrer Denkmäler dem Erreichten anzupassen, sowohl im Erscheinungsbild der Figuren und Wappen wie der Titel und Epitheta, und notfalls mußten auch Fiktionen helfen, das Alter und die edle Herkunft einer Familie zu beweisen. Insofern kann die Epigraphik durch die Entschlüsselung zeitgenössischer Codes und Indizien in besonderem Maße dazu beitragen, soziale Dynamik und Mobilität vergangener Perioden zu veranschaulichen.

ANHANG

Titulaturen und Epitheta für adlige und nicht-adlige Personen

Die folgende Liste enthält die jeweils frühesten Belege für das Vorkommen standesspezifischer Bezeichnungen von adligen und nicht-adligen Personen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Beispiele sind zusammengestellt nach den reichhaltigen Inschriften-Inventaren der Landkreise Göppingen (DI 41, wie Anm. 9), Ludwigsburg (DI 25, wie Anm. 14) und Rheingau-Taunus (DI 43, wie Anm. 16) sowie für den Stadtkreis Worms (DI 29, wie Anm. 10). Nachgewiesen werden nur Titel und Epitheta, die der Sphäre des spätmittelalterlichen Niederadels und Bürgertums zugerechnet werden können. Angegeben sind jeweils die Datierung des Denkmals, die nur im Idealfall mit dem Todesjahr des/der Memorierten zusammenfällt, der Inschriftenband (DI) und die entsprechende Katalognummer. Es gelten folgende Siglen: A für als (nieder)adlig identifizierte Personen; B für als bürgerlich identifizierte Personen; G für als geistlich identifizierte Personen; X für ständisch nicht eindeutig zuzuordnende Personen.

armiger (A)	1330, 1337 1350?, 1355 1419	DI 43, Nr. 40 u. 49 DI 29, Nr. 135 u. 139 DI 25, Nr. 46a
baro generosus (A)	1265?/15. Jh. oder später	DI 25, Nr. 10
bürger (B)	1438?, 1572 1561 1578 1. V. 17. Jh.	DI 29, Nr. 226 u. 498 DI 41, Nr. 273 DI 25, Nr. 299 DI 43, Nr. 589
civis (B)	1278, 1373 1293 1470 1488	DI 43, Nr. 13 u. 108 DI 29, Nr. 57 DI 25, Nr. 104 DI 41, Nr. 114
domicella (A)	1399, 1432 1432	DI 43, Nr. 141 u. 185 DI 29, Nr. 224
domicellus (A)	1380 1444	DI 29, Nr. 162 DI 43, Nr. 197
domina (X)	1301, 1309	DI 29, Nr. 73, 76 u. 90
domina (A)	1320 honesta matrona 1321, 1416? honesta 1454 honesta, 1514 generosa	DI 43, Nr. 28 DI 29, Nr. 104 u. 216 DI 25, Nr. 76 u. 218

domina (G)	1332 (zumeist für Äbtissinnen)	DI 43, Nr. 43
dominus (A)	1313, 1320	DI 43, Nr. 23 u. 27
	1313, 1321	DI 29, Nr. 94 u. 106
	1354, 1374	DI 41, Nr. 18 u. 23
	1500	DI 25, Nr. 181
dominus (B)	1471 ¹¹⁴⁾	DI 29, Nr. 271
	1610	DI 43, Nr. 557
dominus (G)	1178	DI 43, Nr. 5
	1332	DI 29, Nr. 116
	1409?, 1423	DI 25, Nr. 43 u. 49
	1477?, 1490	DI 41, Nr. 99 u. 118
edelknecht (A)	1442?	DI 25, Nr. 67
eques, legum professor et – (A)	1499 ¹¹⁵⁾	DI 25, Nr. 162
frau (A)	1403	DI 29, Nr. 206
	1418, 1459	DI 43, Nr. 174 u. 216
	1438, um 1475	DI 41, Nr. 53 u. 95
	1483	DI 25, Nr. 131
frau (B)	15. Jh.?, 1539	DI 29, Nr. 357 u. 428
	1481	DI 41, Nr. 104
	1512, 1514 ehrbare	DI 25, Nr. 211 u. 219
	1570, 1582	DI 43, Nr. 477 u. 501
herr (A)	1358, 1396	DI 41, Nr. 19 u. 24
	1464	DI 25, Nr. 93
	1477, 1516, 1527	DI 29, Nr. 278, 392 u. 414
	1500, 1517?, 1550	DI 43, Nr. 324, 375 u. 433

114) Der Text, der nur bei Bernhard HERTZOG, Beschreibung der Ritterschaft und des hochlöblichen Adels der dreier, als obern, mittlern und untern rheinischen Bezirks (1596; Stadtbibliothek Frankfurt a. M. Ms. II 10) 1,2 fol. 295', überlieferten Grabinschrift des Eberhard Hildebrand im Wormser Dominikaner-Kloster ist nicht über alle Zweifel erhaben: *Anno domini m ccc lxxi die xxvi Aprilis obiit dominus Eberhardus Hildebrand*; vgl. dazu FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 271. Hildebrand konnte in Worms bislang nicht nachgewiesen werden; ausweislich seines Wappens war er mit den Bonn von Wachenheim verwandt oder verschwägert; vgl. Anm. 111.

115) Dietrich von Plieningen war von 1495 bis 1499 gelehrter Beisitzer am Reichskammergericht; die Kritik an der Gabelkover'schen Überlieferung der Stifterscheibe in Kleinbottwar wurde zurückgewiesen; vgl. SEELIGER-ZEISS, Inschriften Ludwigsburg (wie Anm. 14) Nr. 162.

herr (B)	1481, 1539, 1548	DI 29, Nr. 251, 428 u. 438
herr (G?)	1465?	DI 41, Nr. 82
junker/jungherr (A)	1466 1469, 1485 vor 1498	DI 41, Nr. 84 DI 43, Nr. 235 u. 268 DI 25, Nr. 160
miles (A)	1295, 1375 et consul 1311/24/33, 1311 1348 1363	DI 29, Nr. 58 u. 156 DI 43, Nr. 19 u. 20 DI 41, Nr. 13 DI 25, Nr. 33
ritter (A)	1381, 1550 um 1450 1464 1477	DI 43, Nr. 119 u. 324 DI 41, Nr. 64 DI 25, Nr. 93 DI 29, Nr. 278
edel (A)	1418, 1480 1476 1489 1555	DI 43, Nr. 174 u. 258 DI 25, Nr. 114 DI 41, Nr. 116 DI 29, Nr. 462
edel und ehrenfest (A)	1527 1534, 1536 1536 1587	DI 29, Nr. 414 DI 25, Nr. 239 u. 260 DI 43, Nr. 410 DI 41, Nr. 323
edel und fest (A)	1467, 1485 1494 1542? 1562, 1576	DI 25, Nr. 96 u. 134 DI 41, Nr. 131 DI 43, Nr. 420 DI 29, Nr. 482 u. 511
edelfest (A)	1430	DI 41, Nr. 46
edel und (ge)streng (A)	1473 1525 1550	DI 41, Nr. 92 DI 25, Nr. 239 DI 43, Nr. 433
edel und tugendhaft/ -reich/-sam (A)	1497, 1527 1525, 1526, 1539 1536, 1549 1547	DI 41, Nr. 140 u. 221 DI 25, Nr. 239, 241 u. 265 DI 43, Nr. 410 u. 428 DI 29, Nr. 435
edel und ehrbar (A)	1512, 1520, 1525	DI 25, Nr. 209, 227 u. 238
edel und ehrsam (A)	1527	DI 41, Nr. 223

edel und wohlgeboren (A)	1510	DI 29, Nr. 381
ehrenfest und (ge)streng (A)	nach 1498	DI 25, Nr. 27
	1516 streng und ehrenfest	DI 29, Nr. 392
	1613 gestreng und ehrenfest	DI 41, Nr. 407
ehrenfest mit Erweiterung (A)	1531, 1553/54	DI 25, Nr. 254 u. 297
	1559	DI 29, Nr. 461
	1568	DI 41, Nr. 285
ehrenfest mit Erweiterung (B)	1572	DI 43, Nr. 483
	1581, 1611	DI 41, Nr. 308 u. 400
	1592 und fürsichtig	DI 29, Nr. 554
ehrenhaft (B)	1553	DI 25, Nr. 296
	1570	DI 43, Nr. 477
	1578	DI 43, Nr. 489
	1579	DI 29, Nr. 513
ehrenhaft mit Erweiterung (B)	1548, 1564	DI 29, Nr. 438 u. 485
	1553, 1587	DI 25, Nr. 299 u. 322
	1582	DI 43, Nr. 501
	1573, 1592	DI 41, Nr. 289 u. 249
ehrbar (A)	1503	DI 25, Nr. 191a
ehrbar (X)	1512	DI 25, Nr. 211
ehrbar (B)	1409? oder 1509	DI 41, Nr. 34
	1483, 15. Jh.	DI 29, Nr. 293 u. 357
	vor 1514, 1514	DI 25, Nr. 216 u. 219
	1570	DI 43, Nr. 477
ehrsam (A)	1459, 1500, 1528?	DI 43, Nr. 216, 324 u. 399
ehrsam teils mit Erweiterung (B)	1462, 1502	DI 43, Nr. 222 u. 332
	1482	DI 25, Nr. 123
	1492?	DI 29, Nr. 327
	1526	DI 41, Nr. 220
fest (A)	1473/76, 1478	DI 43, Nr. 249 u. 255
	1473?	DI 25, Nr. 109
	1492	DI 29, Nr. 328
honestus/a (A)	1319, 1416	DI 29, Nr. 102 u. 216
	1320, 1344, 1351	DI 43, Nr. 28, 58 u. 77

	1454 domina	DI 25, Nr. 76
honestus/a (G)	1325 1512 metrisch bedingt 1548	DI 43, Nr. 33 DI 41, Nr. 196 DI 25, Nr. 282 u. 283
honestus/a (B)	1390, 1479?, 1564 1483, 1488 1488 vir	DI 43, Nr. 132, 257 u. 463 DI 29, Nr. 294 u. 312 DI 41, Nr. 114
honorabilis (A)	1404, 1446	DI 43, Nr. 167 u. 198
honorabilis (G)	1409?, 1473 1450?, 1511, 1517 1454, 1475? 1500	DI 25, Nr. 43 u. 108 DI 43, Nr. 205, 353 u. 372 DI 29, Nr. 250 u. 275 DI 41, Nr. 167
nobilis teils mit Erweiterung (A)	1321, 1328, 1331 1358, 1401 15. Jh. zu 906, 1490 1490/96, 1623	DI 43, Nr. 31, 38 u. 42 DI 29, Nr. 143 u. 205 DI 25, Nr. 1 u. 148 DI 41, Nr. 139 u. 446
robustus (A)	1459 ¹¹⁶⁾	DI 43, Nr. 219
spectabilis et nobilis (A)	1393	DI 43, Nr. 136
streng (A)	4. Vtl. 15. Jh. edel und fest 1500 1516 und ehrenfest	DI 41, Nr. 154 DI 43, Nr. 324 DI 29, Nr. 392
strenuus (A)	1311, 1312 1371 1403 nach 1498	DI 43, Nr. 20 u. 22 DI 29, Nr. 152 DI 41, Nr. 32 DI 25, Nr. 32
validus (A)	1478, 1483, 1507 armiger	DI 43, Nr. 254, 261 u. 341
wohlledel mit Erweiterung (A)	1433 od. später, 1547 1601/06, 1609 1604? 1614, 1636	DI 41, Nr. 50 u. 247 DI 43, Nr. 538 u. 555 DI 25, Nr. 511 DI 29, Nr. 634 u. 640

116) Auch für Karl Beuser von Ingelheim in St. Quintinus zu Mainz, vgl. ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 904.

wohlgeboren (A)	1438	DI 41, Nr. 53
	1502, 1580	DI 25, Nr. 191 u. 379
	1556, 1558	DI 43, Nr. 443 u. 448
	1634, 1652/53	DI 29, Nr. 684 u. 706

Kommentar: Wenn zwischen den Erstbelegen für die Bezeichnung *armiger* in den Inschriftenbänden für den Kreis Ludwigsburg und für den Rheingau-Taunus-Kreis nicht weniger als 89 Jahre liegen, so darf man sich durch diesen auf den ersten Blick vielleicht überraschenden Befund nicht täuschen lassen. Von 1330 bis 1419 gibt es in dem Ludwigsburger Bestand unter 24 Zeugnissen überhaupt nur sechs, bei denen der Titel *armiger* erwartet werden könnte, und von diesen gelten zwei *milites*, eine weitere Inschrift ist im Wortlaut stark verkürzt¹¹⁷). Hier machen sich die regional ohnehin variiende Überlieferungsdichte, aber auch die unterschiedliche Qualität von Gewährsleuten für heute verlorene Inschriften bemerkbar: Gabelkovers Aufzeichnungen aus dem Württembergischen geben die Texte oft unvollständig wieder, das heißt ohne die dem Sammler für genealogische Studien uninteressant erscheinenden Epitheta und Fürbittformeln, während Helwicks Nachrichten aus dem Rheingau gewöhnlich die vollständigen Inschriften bieten und nur ausnahmsweise regestenartig verkürzt sind¹¹⁸). Wenn man derartige Ungleichmäßigkeiten vor allem der frühen Überlieferung berücksichtigt und dazu die sehr unterschiedliche Entwicklung von Inschriftenstandorten in Rechnung stellt, ergibt sich also doch ein recht einheitliches Bild. So kommen etwa Belege für *civis* im Rheingau-Taunus-Bestand ausschließlich im Kloster Eberbach vor, die Bezeichnung *burger* oder *bürger* überhaupt nur einmal; es versteht sich andererseits von selbst, daß gerade diese Titulatur in der freien Stadt Worms und in den Städten Württembergs sehr viel häufiger bezeugt ist. Von der Verwendung für geistliche Frauen abgesehen, werden als *dominae* in den allermeisten Fällen adlige Frauen bezeichnet; davon auszunehmen sind allerdings drei Wormser Belege, nämlich für Drutlinde, die Ehefrau des Sigelo zum Taubenhaus († 1301), für Margareta von Worms († 1301) und für Mechthild, die Frau des Wormser Bürgers Vendo († 1309)¹¹⁹). Bezeichnenderweise waren alle drei Frauen im Kloster Himmelskron bei Worms begraben, das seine Gründung dem letzten Agnaten des Hochheimer Rittergeschlechts verdankt, und jenes war auch mit Wormser Ministerialengeschlechtern und be-

117) SEELIGER-ZEISS, Inschriften Ludwigsburg (wie Anm. 14) Nr. 32, 33 und 35.

118) MONSEES (wie Anm. 16) S. XXXV äußert sich hierzu leider nur beiläufig; vgl. aber Rüdiger FUCHS, Georg Helwich. Zur Arbeitsweise eines Inschriftensammlers des 17. Jahrhunderts, in: Harald ZIMMERMANN (Hg.), Deutsche Inschriften. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik Worms 1986 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1987, 12) Mainz und Stuttgart 1987, S. 73–99, hier S. 89f.

119) FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 73, 76 und 90.

nachbarten Niederadelsgeschlechtern eng verbunden¹²⁰). »Frau« wird in epigraphischen Zeugnissen des Mittelalters im Unterschied zu »Herr« ständisch nicht immer eindeutig gebraucht¹²¹). Statt *herr* findet man in bürgerlichen Grabinschriften bisweilen *der ehrsam mann*¹²²). Eine Verwechslung von weltlichen und geistlichen Personen steht dabei kaum zu fürchten, da Inschriften für Kleriker bis in die Neuzeit ganz überwiegend lateinisch abgefaßt sind¹²³).

Auch bei den Epitheta zeichnet sich ein relativ einheitliches Bild ab, das ungeachtet gelegentlicher Ausnahmen ständische Zuordnungen möglich macht. *Ehrenfest* mit Erweiterungen kommt für Bürgerliche erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und dann nur selten vor¹²⁴). In Württemberg und östlich davon wurde das Prädikat *ehrbar* des öfteren auch von Adligen in Anspruch genommen¹²⁵). Aus dem Bild einer weithin einheitlichen Verwendung standesspezifischer Titel und Epitheta fällt nur *honestus* beziehungsweise *honesta* heraus; bei diesem Begriff überschneidet sich der Gebrauch nicht allein in adligen und nicht-adligen Inschriften, sondern auch zeitlich und regional relativ stark. Frühe Belege aus Worms und aus dem Raum um Bad Kreuznach¹²⁶) beziehen sich auf ad-

120) Vgl. Hellmuth GENSCICKE, Ritter Dirolf von Hochheim. Der Gründer des Klosters Himmelskron zu Hochheim, in: Wormsgau 3,4 (1954/55) S. 224–227.

121) *Dominus* und *Herr* sind allerdings geläufige Titel in Inschriften für Lübecker Bürgermeister und Ratsherren, vgl. KRÜGER (wie Anm. 5) S. 157ff.

122) SEELIGER-ZEISS, Inschriften Ludwigsburg (wie Anm. 14) Nr. 123 (1482).

123) Eine der seltenen Ausnahmen stellt die Inschrift bei DRÖS (wie Anm. 9) Nr. 82 dar.

124) Vgl. weitere, sogar frühere, allerdings gut begründete Ausnahmen bei Harald DRÖS und Gerhard FRITZ (Bearbb.), Die Inschriften des Rems-Murr-Kreises (DI 37) Wiesbaden 1994, Nr. 154 (*ehrenfest*) und 156 (*ehrbar und fest*) – jeweils zu 1547 – und S. XXXV.

125) DRÖS/FRITZ (wie Anm. 124) Nr. 139 (1529: *ehrbar und handfest*) und 156 (1547: *ehrbar und fest*). Zu *ehrbar* ist daher auch festzuhalten, daß bei Ernst CUCUEL und Hermann ECKERT (Bearbb.), Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes (DI 1) Stuttgart 1942, Nr. 165 (1475 *erber und vest* für Anton von Wittstadt), 169 (1483 *erbere fraw* für Afra Herter von Herteneck), 183 (1493 *erber fraw* für Anna Echter von Mespelbrunn) und anderen mehr dieses Epitheton auch in eindeutig nichtadligen Inschriften wie Nr. 45 (1574 – Rat), 119 (1568), 185 (1495), 213 (1535) und weiteren steht. In Würzburg ist in vielen Inschriften für Adlige dem Epitheton *ehrbar* ein klärendes *und fest* hinzugefügt, vgl. Karl BORCHARDT, Theodor KRAMER und Franz Xaver HERRMANN (Bearbb.), Die Würzburger Inschriften bis 1525 (DI 27) Wiesbaden 1988, Nr. 209 (1434), 278f. (1473) und mehr; für Bürgerliche kann das Epitheton *ehrbar* allein stehen, vgl. zeitnah Nr. 286 (1474). Ähnliches gilt auch für Mittelfranken, vgl. Rudolf M. KLOOS, Lothar BAUER und Isolde MAIERHÖFER (Bearbb.), Die Inschriften des Landkreises Bamberg bis 1650 (DI 18) München 1980, Nr. 75, 122 und 125, sowie das Augsburger Epitaph des EDEL VND VÖST Reichart Klieber († 1495) und seiner WOL GEP(O)RN Frau Anna Freiin von Yfan († 1498) bei KOSEL (wie Anm. 8) S. 113, Nr. 32. Vgl. auch die Belege im Fall Rech und die zu den Haller von Hallerstein (wie Anm. 109). Die Kombination *ehrbar und (ehren)fest* gibt es auch im Norden, vgl. KRÜGER (wie Anm. 5) S. 153, Anm. 135.

126) FUCHS, Inschriften Worms (wie Anm. 10) Nr. 102 und 116; Eberhard J. NIKITSCH (Bearb.), Die Inschriften des Landkreises Bad Kreuznach (DI 34) Wiesbaden 1993, Nr. 178 (1484) und 221 (1502).

lige Grabinschriften, sind aber jeweils nur kopia! überliefert. Im Bestand des Rheingau-Taunus-Kreises charakterisiert *honestus* mehrheitlich adlige Frauen, doch sind die Belege auffällig im Kloster Eberbach konzentriert und beziehen sich fast ausschließlich auf besondere Wohltäterinnen, Witwen und wie Beginnen lebende Frauen¹²⁷, so daß die Häufung des Epithetons aus einer regionalen und institutionellen Eigentümlichkeit erklärt werden kann. Aufgrund seiner starken Dezimierung ist der Mainzer Bestand nur wenig aussagekräftig; die Verwendung betrifft hier freilich sowohl Adlige wie Mainzer Patrizier und sonstige Bürger¹²⁸. Zwei von drei Belegen für *validus* beziehen sich ebenfalls auf Mainzer Patrizier. Wie im Falle von *honestus/honestus* wäre daher für selten vorkommende und für andere standesspezifisch weniger eindeutig definierte Begriffe zu prüfen, ob sie möglicherweise in besonderem Maße von Aufsteigern beziehungsweise von ambitionierten städtischen Geschlechtern, die damit eine Angleichung an Usancen des Adels zu gewinnen suchten, verwendet wurden. Die Belegdichte gerade im Mainzer Bestand erweist sich aber dafür als zu dünn. – Eine vergleichende Betrachtung unter Zugrundelegung aller bislang erschienenen Inschrifteninventare wird die hier skizzierten Ergebnisse bestätigen, aber auch noch weiter verfeinern können.

127) MONSEES (wie Anm. 16) Nr. 28, 58, 77, 98, 132 (bürgerlich), 185 und 212.

128) ARENS/BAUER (wie Anm. 44) Nr. 831 (1412, bürgerlich und geistlich), 842 (1418, patrizisch), 847 (1422, patrizisch), 932 (1475, bürgerlich und geistlich), 950 (1484, adlig) und 991 (1494, bürgerlich und geistlich).